

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Guja gegen Moldawien	2
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung zu Videospielen	3
---	---

NATIONAL

BE–Belgien: Empfehlung zum Call-TV	4
---	---

BG–Bulgarien: Verstoß gegen Werbeverbot in Nachrichtensendungen	4
--	---

CH–Schweiz: Kinoverwertung vor DVD-Verkauf und DVD-Verleih geschützt	5
---	---

DE–Deutschland: Bundesverfassungsgericht zur Bildberichterstattung über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen	5
---	---

Tauschbörsen zwischen Telekommunikations- und Strafrecht	6
---	---

Gesetz zur besseren Durchsetzung geistigen Eigentums	6
---	---

Bundestag verabschiedet Änderung des Jugendschutzgesetzes	7
--	---

DK–Dänemark: Unterlassungsverfügung gegen Internetdiensteanbieter nach dänischem Recht	7
--	---

FR–Frankreich: Strittiger Werbespot: Berufungsgericht gibt dem CSA Recht	8
---	---

Pariser TGI bestätigt Dailymotion als Webhoster	9
--	---

Wettbewerbsrat äußert sich zum Exklusivabkommen über das Catch-up TV	10
---	----

Ankündigung eines Kinogesetzentwurfs vor Ende 2008	10
---	----

GB–Vereinigtes Königreich: Gericht bestätigt Verurteilung wegen Zeigens von Sportsendungen über ausländische Satelliten	11
---	----

Rundfunkveranstalter wegen fragwürdigen Verhaltens zur Rechenschaft gezogen	12
--	----

HU–Ungarn: Verfahren zur Einführung von Abgaben für Kabel- und Satellitensender verfassungswidrig	12
---	----

LV–Lettland: Neues Gesetz für Audiovisuelle Mediendienste in Vorbereitung	13
--	----

MT–Malta: Urteil wegen Aufstachelung zu Rassenhass	14
--	----

NL–Niederlande: Gerichtsverfahren gegen Geert Wilders und <i>Fitna</i>	15
--	----

NO–Norwegen: Nichtkommerzielles öffentlich zugängliches Fernsehen im DTT-Netz lizenziert	15
---	----

PL–Polen: Rechtmäßigkeit staatlicher Beihilfen für den Fernsehsender TVP SA in Frage gestellt	16
--	----

Standpunkt zur Einrichtung des mobilen Fernsehens im DVB-H-Standard	17
--	----

RO–Rumänien: Das ANPC-CNA-Protokoll	17
---	----

RU–Russische Föderation: Regierungskontrolle über die Medien neu strukturiert	18
--	----

SE–Schweden: Berufungsgericht entscheidet Fall zu Senderechten an Fußballspielen	18
---	----

Werbeunterbrechungen verletzen die Urheberpersönlichkeitsrechte in Schweden	19
--	----

TR–Türkei: Artikel 301 des türkischen Strafgesetzbuchs geändert	19
--	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Guja gegen Moldawien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat kürzlich ein Urteil in einer sehr speziellen und interessanten Rechtssache erlassen, die die Position eines Informanten betrifft, der zwei Briefe an die Presse weitergegeben hatte und daraufhin entlassen wurde. Das Gericht befand, die Weitergabe der internen Dokumente an die Presse sei im vorliegenden Fall durch Art. 10 der Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt. Die Vorschrift garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich des Rechts auf freien Empfang und freie Weitergabe von Informationen. Der Antragsteller, Herr Guja, war Vorsitzender der Presseabteilung der moldawischen Generalstaatsanwaltschaft, bevor er entlassen wurde, weil er zwei geheime Briefe an eine Zeitung weitergeleitet hatte, ohne davor die Leiter anderer Abteilungen der Generalstaatsanwaltschaft zu konsultieren. Dieses Verhalten wurde als Verstoß gegen

die internen Vorschriften der Presseabteilung eingestuft. Guja war der Meinung, die Briefe seien nicht vertraulich gewesen. Außerdem habe er im Einklang mit der Antikorruptionlinie des Präsidenten gehandelt und ein positives Image der Staatsanwaltschaft schaffen wollen, da die Briefe enthüllt hätten, dass der stellvertretende Sprecher des Parlaments, Vadim Mişin, unerlaubten Druck auf die Staatsanwaltschaft ausgeübt habe. Guja verklagte die Generalstaatsanwaltschaft zivilrechtlich auf Wiedereinstellung, war aber nicht erfolgreich. Unter Berufung auf Art. 10 EMRK reichte er gegen seine Entlassung Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein.

Der EGMR befand, unter den besonderen Umständen des Falles könne eine Meldung nach außen, auch an eine Zeitung, gerechtfertigt sein, denn schließlich sei es darum gegangen, dass ein hochrangiger Politiker Druck auf anhängige Strafverfahren ausgeübt habe. Gleichzeitig habe der Staatsanwalt den Eindruck vermittelt, dass er politischem Druck nachgegeben habe. Der EGMR ver-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,

Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Roland Schmid – Nathalie-Anne Sturlère

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle

Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßburg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt
• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2008, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

wies weiter auf Berichte internationaler nichtstaatlicher Organisationen (die Internationale Juristenkommission, Freedom House und die Open Justice Initiative), die sich besorgt über den Zusammenbruch der Gewaltenteilung und die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz in Moldawien geäußert hatten. Es bestehe kein Zweifel daran, dass dies sehr wichtige Themen in einer demokratischen Gesellschaft sind, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat, darüber informiert zu werden, und dass diese Themen in die politische Diskussion gehören. Der Gerichtshof befand, das öffentliche Interesse an Informationen über unzulässigen Druck und Fehlverhalten innerhalb der Staatsanwaltschaft sei in einer demokratischen Gesellschaft so wichtig, dass es gegenüber dem Interesse an der Aufrechterhaltung des öffentlichen Vertrauens in die Generalstaatsanwaltschaft überwiege. Die offene Diskussion über Themen von öffentlichem Interesse sei für die Demokratie wichtig, und es wiege sehr schwer, wenn die Öffentlichkeit entmutigt werde, ihre Meinungen zu solchen Themen zu äußern. Der EGMR, der davon aus-

ging, dass Guja in gutem Glauben gehandelt habe, wies abschließend auch darauf hin, dass dem Antragsteller die höchstmögliche Strafe (Entlassung) auferlegt worden sei. Die Strafe habe nicht nur negative Auswirkungen auf die berufliche Laufbahn des Antragstellers, sondern könnte auch eine stark abschreckende Wirkung auf andere Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft haben und sie davon abhalten, Fehlverhalten zu melden. Außerdem könnte die Strafe angesichts der Medienberichterstattung über den Fall des Antragstellers auch auf andere Beamte und Angestellte abschreckend wirken.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung bei Themen von allgemeinem Interesse, des Rechts von Beamten und anderen Mitarbeitern, rechtswidriges Verhalten am Arbeitsplatz zu melden, der Pflichten und der Verantwortung von Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern und des Rechts von Arbeitgebern, ihre Arbeitnehmer zu führen, und nach Abwägung der verschiedenen anderen Interessen im Fall des Antragstellers kam der EGMR zu dem Schluss, dass der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung, insbesondere das Recht auf freie Weitergabe von Informationen, „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen sei. Somit liege ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor. ■

Dirk Voorhoof
Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied
der Flämischen Medien-
regulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechts-sache Guja gegen Moldawien, Antrag Nr. 14277/04 vom 12. Februar 2008, abruf-bar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung zu Videospiele

Am 22. April 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung zum Verbraucherschutz, insbesondere zum Schutz Minderjähriger in Bezug auf die Nutzung von Videospiele. Die Mitteilung wurde als Antwort auf die sehr guten Aussichten des europäischen Spielmarktes verabschiedet, der nach den Worten der Kommissarin Reding „willkommen [ist], aber auch größere Verantwortung für die Industrie mit sich bringt“. Der europäische Videospielemarkt ist der am schnellsten wachsende und dynamischste Sektor der europäischen Inhalteindustrie mit erwarteten Einnahmen von EUR 7,3 Mrd. bis zum Ende 2008. Dieses Wachstum ist zum Teil durch eine starke Ausweitung auf ältere Altersgruppen begründet, wobei das Durchschnittsalter der Spieler mittlerweile 23 Jahre übersteigt. Durch diese Verschiebung ist es zunehmend erforderlich, Minderjährige zu schützen: Videospiele sind bereits für Vorfälle wie die Schießerei in einer Schule in Helsinki im November 2007 verantwortlich gemacht worden; und es ist in der Öffentlichkeit die Besorgnis gewachsen, dass sie gewalttätiges Verhalten fördern. Die Mitteilung ist daher als ein Überblick über die verschiedenen Methoden zur Bewertung des Inhalts von Video- und Computerspielen gedacht.

Nach den Angaben, die während der Konsultationsphase gewonnen wurden, wird nach dem heutigen Stand der Dinge das Alterseinstufungssystem *Pan European Games Information* (PEGI), das von der *Interactive*

Software Federation of Europe (ISFE) mit Unterstützung der Kommission entwickelt wurde, in 20 europäischen Staaten eingesetzt, sowohl mit als auch ohne Unterstützung durch zusätzliche spezielle Gesetzgebung. Vier Länder haben zudem Spiele wegen gewalttätigen Inhalts verboten und die meisten haben keine speziellen gesetzlichen Regelungen zu Online-Videospielen. Die Hälfte der Mitgliedstaaten hält die gegenwärtigen Maßnahmen für grundsätzlich wirksam, während sich die meisten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einführung eines plattformübergreifenden gesamteuropäischen Einstufungssystems einig sind, dass ein derartiger Schritt zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen und eine Verwirrung der Verbraucher zu vermeiden helfen würde.

In ihrer Schlussfolgerung rief die Kommission die Mitgliedstaaten unter anderem dazu auf, PEGI und PEGI Online in ihre nationalen Systeme zu integrieren, und appellierte an die Industrie, beide Systeme regelmäßig zu aktualisieren und aktiv zu bewerben. Darüber hinaus forderte sie einen gesamteuropäischen Verhaltenskodex für Einzelhändler für den Verkauf von Spielen an Minderjährige und für die Steigerung des Bekanntheitsgrads des PEGI-Systems bei Eltern und Kindern; er sollte in zwei Jahren ausgearbeitet sein. Besondere Betonung erfuhren die neuen Herausforderungen, die durch die Online-Videospiele entstanden sind. Die Kommission drängt die Mitgliedsstaaten und Beteiligten, entsprechend der Mitteilung vom 20. Dezember 2007 die Medienkompetenz in Bezug auf Videospiele zu fördern. Schließlich unterstützt die Kommission Anstrengungen

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

zur Schaffung eines selbstregulierenden oder co-regulierenden plattformübergreifenden gesamteuropäischen

● **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Schutz der Verbraucher, insbesondere Minderjähriger, bei der Nutzung von Videospiele - 22. April 2008 - KOM(2008) 207 endg., abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11247>

● **Videospiele: Kommission begrüßt Fortschritte beim Jugendschutz in 23 EU-Mitgliedstaaten, mahnt aber bessere Selbstregulierung der Branche an", Brüssel, 22. April 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11244>

BG-CS-DA-DE-ET-EL-EN-ES-FR-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

NATIONAL

BE – Empfehlung zum Call-TV

Am 18. Oktober 2007 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) im Rechtsstreit zwischen der Kommunikationsbehörde KommAustria gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) ein Grundsatzurteil zum Call-TV gesprochen. In diesem Urteil benannte er die Voraussetzungen, unter denen diese Gewinnspielpraxis eher als Fernsehwerbung denn als Teleshopping zu werten sei (siehe IRIS 2008-1: 4).

Dieser Rechtsprechung folgend hatte das *Collège d'autorisation et de contrôle* (Zulassungs- und Kontrollstelle) des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) der französischen Gemeinschaft am 21. Februar 2008 den Fernsehveranstalter der Fernsehwerbung „AB4“ wegen Verletzung der im Bereich Teleshopping geltenden Regeln, insbesondere der Regel der maximalen täglichen Werbesendezeit im Rahmen der Ausstrahlung einer Call-TV-Sendung, verurteilt. Unabhängig von dieser Verurteilung, die im Übrigen mit einer Verwarnung und der Ausstrahlung einer Mitteilung relativ milde ausfällt, ist die grundsätzliche Tragweite des Urteils von Bedeutung: Das Call-TV wird als

François Jongen
Katholische Universität
Löwen

● **„La call TV dorénavant limitée à 3 heures par jour“; „das Call-TV künftig auf täglich drei Stunden begrenzt“, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11266>

FR

BG – Verstoß gegen Werbeverbot in Nachrichtensendungen

Am 13. November 2007 wurde die tägliche Nachrichtensendung „btv News“, die der Sender btv (gehört der Balkan News Corporation EAD, einer 100%igen Tochtergesellschaft der News Corporation) um 19.00 Uhr ausstrahlt, zweimal durch Werbung unterbrochen. Das besagte Programm wird täglich in der Zeit zwischen 19.00 und 20.00 Uhr ausgestrahlt und umfasst zwei umfangreiche Nachrichtenblöcke (die jeweils um 19.00 und um 19.30 Uhr beginnen); dazwischen folgt ein kurzer kommentierender Beitrag, der „Kurzkommentar“. Das gesamte Programm beginnt um 19.00 Uhr und der Abspann läuft gegen 20.00 Uhr.

Anfang März 2008 war der Rat für Elektronische

Einstufungssystem im Gegensatz zu parallelen Systemen, die zu Verwirrung führen.

Die Mitteilung erschien einige Wochen nach dem Byron-Bericht, der sich mit ähnlichen Fragen auf der nationalen britischen Ebene beschäftigt. Der Byron-Bericht empfiehlt ein gemischtes Einstufungssystem, bei dem die Firmenzeichen (Logos) des *British Board of Film Classification* (Britischer Rat für Filmklassifizierung – BBFC) auf der Vorderseite von allen Spielerverpackungen und die PEGI-Piktogramme auf der Rückseite angebracht werden. ■

Sendung definiert, „die von einem Moderator präsentiert wird und deren Zweck es ist, die Zuschauer zu Gewinnspielen zu animieren, indem sie dazu aufgefordert werden, eine Frage (Allgemein- oder Logikfrage) zu beantworten; hierzu wählen die Zuschauer eine Mehrwert-Telefonnummer an, in der Hoffnung einen Preis oder Geld zu gewinnen“. Damit sei die Sendung dem in der Rundfunkverordnung vom 27. Februar 2003 definierten Teleshopping gleichzusetzen, da Teleshopping hier als Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Gütern und Dienstleistungen gegen Entgelt, einschließlich Immobilien, Rechten und Wertpapieren definiert werde, so der Gerichtshof.

Der CSA, der dieser Auffassung gefolgt war, verabschiedete im Rahmen dieser Einzelentscheidung eine Grundsatzempfehlung an alle Rundfunkveranstalter. In dieser Empfehlung nennt er vier Bestandteile des Teleshopping, die beim Call-TV Anwendung finden können, betont dabei aber auch die Übereinstimmung seiner Auslegung mit den vom Gerichtshof im Fall KommAustria angeführten Kriterien. Der CSA erinnert die Rundfunkveranstalter somit an ihre Verpflichtung, die Bestimmungen zum Teleshopping einzuhalten, insbesondere die Begrenzung der täglichen Sendezeit auf drei Stunden. Er betont zudem, dass seine Befugnis zu diesem Thema eng mit der der *Commission des jeux de hasard* (Kommission für Glücksspiele) verbunden ist. ■

Medien (CEM) zur Überzeugung gekommen, dass die Unterbrechung der Nachrichtensendung „btv News“ durch Werbung einen Verstoß gegen die Auflagen von Art. 83 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes (siehe IRIS 2002-2:3) darstellt. Nach den einschlägigen Bestimmungen ist es nicht zulässig, Nachrichtenprogramme, politische und wirtschaftliche Kommentare und Analysen sowie Kinderprogramme durch Werbung zu unterbrechen.

Balkan News Corporation EAD war mit der Auslegung des CEM nicht einverstanden und machte geltend, dass der erste Werbeblock zwischen dem um 19.00 Uhr beginnenden Programm mit dem Titel „btv News“ und dem Programm „Kurzkommentar“ und der zweite Werbeblock zwischen dem „Kurzkommentar“ und dem um 19.30 Uhr beginnenden Programm „btv News“ ausgestrahlt werde. Der Rundfunkveranstalter ist somit der

Rayna Nikolova
Rat für Elektronische
Medien, Sofia

Ansicht, dass kein Verstoß gegen Art. 83 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes vorliegt, da es sich hier um drei getrennte, voneinander unabhängige Programme handelt.

Nach Auffassung des CEM können die „Sendungen“ der Balkan News Corporation EAD (die „btv News“ um 19.00 Uhr, der „Kurzkommentar“ und die „btv News“ um 19.30 Uhr) nicht als voneinander unabhängige Sendungen betrachtet werden, da sie jeweils keinen entsprechenden Vor- und Abspann haben, die die einzelnen

Sendungen voneinander trennten. Das zweite Argument des CEM lautet, dass die drei Teile des „btv News“-Programms nie als getrennte Programme ausgewiesen, sondern als Bestandteile eines einzigen Programms – nämlich „btv News“ –, angekündigt worden seien. Der Vorsitzende des CEM hat deshalb die Nichteinhaltung der Bestimmungen von Art. 83 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes durch die Balkan News Corporation EAD als Verstoß gewertet und eine Geldstrafe in Höhe von BGN 2.000 (circa EUR 1.022) festgelegt. ■

CH – Kinoverwertung vor DVD-Verkauf und DVD-Verleih geschützt

Mit seinem Urteil vom 26. September 2007 hat das Schweizerische Bundesgericht bestätigt, dass der Verkauf sowie der Verleih von Filmen, die parallel im Kino verwertet werden, eine Verletzung des Aufführungsrechts des Urhebers darstellt. Das Urteil gründet auf Art. 12 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG). Mit dieser Bestimmung wird der Grundsatz der „Kaskadenverwertung“ von Filmwerken gewahrt, der festlegt, dass vor und während der ersten Kinoverwertung eines Films parallel keine DVD angeboten werden darf (siehe IRIS 2004-7: 6).

Im Rechtsstreit hatte ein Filmverleiher, der die ausschließlichen Rechte für die Kinoverwertung von Filmen in der Schweiz erworben hatte, gegen einen Videoklub geklagt. Der Verleiher verlangte ein Verbot sowohl des Verkaufs als auch des Verleihs von DVDs besagter Filme während deren Verwertung im Kino. Unter Bezugnahme auf die Vertriebsverträge, im Rahmen derer der Verleiher dazu verpflichtet ist, alle Maßnahmen zu treffen, um Produktpiraterie zu verhindern, stellte das Bundesgericht fest, dass der Verleiher das Recht habe, Klage zu erheben, um gegen die Verletzung der ihm eingeräumten Verwertungsrechte vorzugehen.

Das Bundesgericht befand zudem, dass in diesem

Rechtsstreit allein schweizerisches Recht Anwendung finden könne, auch wenn die Vertriebsverträge ausländischem Recht unterlägen. Im Rechtsstreit, in dem es um den Schutz der dem Verwerter in der Schweiz überlassenen Urheberrechte ging, standen sich zwei schweizerische Gesellschaften gegenüber. Darüber hinaus hatten sowohl die schädigende Handlung (die Vermarktung von DVDs) als auch ihr Ergebnis (geringerer Gewinn aufgrund niedrigerer Kinobesuchszahlen) auf schweizerischem Boden stattgefunden. Da es folglich an jedweder Ausländereigenschaft fehlte, spreche nichts für die Anwendung des internationalen Privatrechts. Im Übrigen sei im schweizerischen internationalen Privatrecht vorgesehen, dass das geistige Eigentumsrecht dem Recht desjenigen Staats unterliege, dessen Schutz angefordert werde, im vorliegenden Fall somit der Schweiz.

Das Bundesgericht bestätigte ferner, dass das Vorgehen des Videoklubs den Art. 12 Abs. 1bis URG verletze. Die Richter vertraten dabei die Auffassung, es sei gemäß dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und entsprechend der allgemeinen Erfahrung davon auszugehen, dass einige derjenigen Kunden, die eine DVD ausgeliehen hatten, stattdessen ins Kino gegangen wären, wenn die besagten DVDs nicht durch den Videoklub auf den Markt gebracht worden wären. Folglich sei durch diese Vorgehensweise ein Schaden für die Betreiber von Kinos entstanden. Vor diesem Hintergrund urteilte das Bundesgericht, dass der Schaden berechnet werden könne, indem man sich auf eine Umfrage stütze, laut derer 6 Prozent der Kunden des Videoklubs die Filme im Kino angesehen hätten, wären diese nicht auf DVD erhältlich gewesen. ■

Patrice Aubry
Westschweizer Fernsehen
(Genf)

● Urteil der Ersten zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 26. September 2007 (4A.142/2007), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11267>

FR

DE – Bundesverfassungsgericht zur Bildberichterstattung über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen

Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) aufgrund verschiedener Unterlassungsklagen der Prinzessin Caroline von Hannover bereits im März des vergangenen Jahres zum Verhältnis der Privatsphäre Prominenter gegenüber der Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG Stellung genommen hat (Az. VI ZR 51/06 und VI ZR 52/06), musste sich nun auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Rahmen entsprechender Verfassungsbeschwerden mit der Angelegenheit befassen.

Beschwerdeführer der vorliegenden Verfahren waren sowohl Prinzessin Caroline einerseits als auch zwei der

im Ausgangsverfahren beklagten Presseverlage andererseits. Einer der beiden Verlage hatte in seiner Zeitschrift über eine Erkrankung des mittlerweile verstorbenen Fürsten Rainier von Monaco sowie über die eventuelle Teilnahme der Prinzessin an einem Gesellschaftsball im Fürstentum und über ihren Aufenthalt an einem bekannten Wintersportort berichtet. Seine Beiträge hatte er jeweils mit Fotos bebildert, die die Prinzessin mit ihrem Ehemann im Urlaub zeigten. Der andere Verlag hatte über die Vermietung einer Ferienvilla der Eheleute berichtet und diesen Beitrag ebenfalls mit einem Foto illustriert, das die Prinzessin zusammen mit ihrem Ehemann im Urlaub zeigte. Gegen die Bildberichterstattung hatte Caroline von Hannover vor den Zivilgerichten auf Unterlassung geklagt und schließlich vor dem

BGH teilweise Recht erhalten.

Sowohl die Prinzessin als auch die beiden Verlage fühlten sich durch die Entscheidung des BGH in ihren Grundrechten verletzt und erhoben entsprechende Verfassungsbeschwerden. Das BVerfG billigte nur einen Teil der Entscheidung des BGH und wies die Beschwerden des erstgenannten Verlages sowie der Prinzessin als unbegründet zurück. Nach Auffassung der Verfassungsrichter war die rechtliche Würdigung des BGH, wonach nur diejenigen Veröffentlichungen zulässig gewesen seien, die im Zusammenhang mit der Wortberichterstattung über die Erkrankung des damals regierenden Fürsten von Monaco veröffentlicht wurden, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Vielmehr habe der BGH die berührten Belange beider Parteien in angemessener Weise gegeneinander abgewogen und dabei auch die maßgeblichen Vorgaben aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Caroline Hilger
Saarbrücken

● **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2008 (Az. 1 BvR 1602/07 und 1 BvR 1606/07 und 1 BvR 1626/07), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11261>

DE

DE – Tauschbörsen zwischen Telekommunikations- und Strafrecht

Das Landgericht (LG) Offenburg hat mit Beschluss vom 14. April 2008 entschieden, dass Provider der Staatsanwaltschaft oder Polizei im Rahmen der Ermittlung der Identität eines Tauschbörsennutzers auch ohne eine richterliche Anordnung den Namen und die Anschrift einer hinter einer dynamischen IP-Adresse stehenden Person mitteilen müssen. Nach Auffassung des LG Offenburg handelt es sich bei den zu ermittelnden Daten (Name und Postanschrift) um sogenannte Bestandsdaten im Sinne des § 3 Nr. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG), die nicht dem Richtervorbehalt unterliegen. Gleichzeitig hob es damit den Beschluss des Amtsgerichts (AG) Offenburg vom 20. Juli 2007 auf, welches die Daten als dem Richtervorbehalt unterliegende Verkehrsdaten einordnete.

Wenn nun den Strafverfolgungsbehörden sowohl der Name als auch die Postanschrift eines Tauschbörsennutzers bekannt sind, stellt sich die Frage, ob der Rechteinhaber im Rahmen der Akteneinsicht eben diese Daten

Martin Kuhr
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

- **Landgericht Offenburg, Beschluss vom 14. April 2008 (Az. 3 Qs 83/07)**
- **Amtsgericht Offenburg, Beschluss vom 20. Juli 2007 (Az. 4 Gs 442/07)**
- **Landgericht Saarbrücken, Beschluss vom 28. Januar 2008 (Az. 5 (3) Qs 349/07)**
- **Landgericht München I, Beschluss vom 12. März 2008 (Az. 5 Qs 19/08)**

DE

DE – Gesetz zur besseren Durchsetzung geistigen Eigentums

Der Deutsche Bundestag hat am 11. April 2008 das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums verabschiedet. Es dient der Umsetzung der sogenannten EG-Durchsetzungs-Richtlinie (2004/48/EG) und wird zum 1. Juli 2008 in Kraft treten.

berücksichtigt. Insbesondere habe der BGH – auch nach den Maßstäben der Rechtsprechung des EGMR – in der Berichterstattung über eine Erkrankung des regierenden Fürsten von Monaco ein Ereignis von allgemeinem Interesse sehen dürfen, das einen hinreichenden Bezug zu der veröffentlichten Abbildung aufwies.

Dagegen hatte die Verfassungsbeschwerde des zweitgenannten Verlages, der sich gegen das Verbot des Fotos wandte, das dem Beitrag über die Vermietung der Ferienvilla beigegeben war, Erfolg. Hierzu stellten die Verfassungsrichter fest, dass sich den Erwägungen der Gerichte nicht zureichend entnehmen lasse, warum der Gegenstand der Wortberichterstattung, der die Vermietung der Ferienvilla betrifft, nicht die Beigabe einer visuellen Darstellung der Beschwerdeführer rechtfertige. Vor allem sei der Informationsgehalt des Berichtes, der im Zusammenhang mit den darin enthaltenen wertenden Kommentaren Anlass für sozialkritische Überlegungen der Leser gewesen sein könnte, nicht ausreichend gewürdigt worden. Das vom BGH bestätigte Verbot verletze den beschwerdeführenden Verlag demzufolge in seiner Pressefreiheit. ■

in Erfahrung bringen darf. Das Landgericht (LG) München I hat mit Beschluss vom 12. März 2008 ein Akteneinsichtsrecht des Rechteinhabers abgelehnt und stimmt somit mit der Auffassung des Landgerichts (LG) Saarbrücken überein, welches mit Beschluss vom 28. Januar 2008 der Staatsanwaltschaft untersagt hat, der Musikindustrie im Rahmen eines Verfahrens wegen Filesharing ein Akteneinsichtsrecht zu gewähren. Das LG München I begründet seine Auffassung damit, dass der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte schwerer wiege als „fragliche zivilrechtliche Ansprüche“. Das Gericht beruft sich bei der Entscheidung, ebenso wie das LG Saarbrücken, auf § 406e Strafprozessordnung (StPO). Danach ist die Akteneinsicht zu verweigern, wenn ihr schutzwürdige Interessen des Beschuldigten entgegenstehen. Im Fall des LG München I ging es um pornografische Inhalte, weswegen das Gericht für den Fall der Weitergabe von Name und Anschrift des betreffenden Nutzers einen Eingriff in die Intimsphäre des Computerbesitzers annahm. Beide Gerichte stellen übereinstimmend fest, dass die Interessen des Beschuldigten dann überwiegen, wenn die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht für die Verletzung des Anzeigenerstatters ergeben. Da durch die Zuordnung einer IP-Adresse zu einem Telefonanschluss noch kein hinreichender Tatverdacht bejaht werden könne, wurde die Akteneinsicht in beiden Fällen verweigert. ■

Der Rechteinhaber erhält in § 101 UrhG (Urhebergesetz) einen Auskunftsanspruch gegenüber einem an einem Rechtsverstoß unbeteiligten Dritten (sogenannter Drittauskunftsanspruch) für den Fall, dass es sich um eine offensichtliche Rechtsverletzung handelt und der Rechtsverstoß in einem gewerblichen Ausmaß erfolgt. Dieser Anspruch wurde eingeführt, weil ein Rechteverletzer oft nur mithilfe von Informationen ermittelt werden kann, die sich bei einem an der

Martin Kuhr
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11262>

DE

DE – Bundestag verabschiedet Änderung des Jugendschutzgesetzes

Am 8. Mai 2008 hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Regierungsfractionen den Regierungsentwurf zur ersten Änderung des Jugendschutzgesetzes beschlossen.

Das Änderungsgesetz beinhaltet drei Hauptaspekte: Zunächst wird der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert. Während bisher allein Gewalt oder Krieg „verherrlichende“ Computerspiele für Jugendliche schon von Gesetzes wegen verboten waren, werden es zukünftig auch solche sein, bei denen „realistische, grausame und reißerische Gewaltdarstellungen und Tötungshandlungen das mediale Geschehen selbstzweckhaft beherrschen“ (siehe IRIS 2007-6: 10).

Des Weiteren werden die im Jugendschutzgesetz genannten Indizierungskriterien für mediale Gewaltdarstellungen erweitert und präzisiert. Schließlich werden die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) festgelegt. Die Kennzeichen müssen künftig auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadrat-

Nicole Spoerhase-Eisel
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11263>

DE

DK – Unterlassungsverfügung gegen Internetdienstanbieter nach dänischem Recht

Ein vor dänischen Gerichten anhängiges Verfahren zur Haftung von Internetdienstanbietern (*Internet Service Provider* – ISP) für illegale Inhalte im Internet hat seitens der Medien sowohl in Dänemark als auch auf internationaler Ebene sehr große Aufmerksamkeit erfahren. Der Fall betrifft die schwedische Internetseite The Pirate Bay, einen *Peer-to-Peer*-Dienst, der es Nutzern ermöglicht, nach dem Herunterladen einer speziellen Anwendungssoftware, Links zu Musik, Filmen und weiteren Angeboten auf anderen Internetseiten zu generieren.

Die dänische Landesgruppe des Weltverbands der Phonoindustrie (*International Federation of the Phonographic Industry* – IFPI) klagte auf Erlass einer Verfügung gegen den dänischen Internetdienstanbieter

eine vorherige richterliche Anordnung erforderlich.

Gemäß § 97a Abs. 2 UrhG werden die Kosten für die erstmalige Abmahnung in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf EUR 100 beschränkt. Im Rahmen der Bemessung der Höhe des konkreten Schadensersatzes kann gemäß § 97 Abs. 2 UrhG nach Wahl des Verletzten der Gewinn des Verletzers oder eine angemessene fiktive Lizenzgebühr herangezogen werden. ■

millimetern auf der Vorderseite der Verpackungshülle und auf dem Bildträger mit mindestens 250 Quadratmillimetern angebracht sein.

Der von der Bundesfamilienministerin ursprünglich geplante Einsatz jugendlicher Testkäufer, die Verkäufer überführen sollen, welche Alkohol, Zigaretten oder Gewaltvideos illegal an minderjährige Kunden verkaufen, wurde nach heftiger Kritik aus den Reihen der Opposition bereits aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Die Oppositionsfractionen stimmten gegen das Änderungsgesetz, da sie es insgesamt als unzureichend empfinden und weitere Regelungen für den Online-Bereich wünschen. Derzeit, das heißt auch nach der beschlossenen Änderung, sei es nämlich noch möglich, dass Kinder und Jugendliche ohne jede Altersbeschränkung sich indizierte Spiele aus dem Internet herunterladen. Ferner wurden verschärfte Kontrollen im Handel und höhere Bußgelder für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz gefordert.

Außerdem wurde für eine Alterseinstufung von online-Spielen und die Klärung der Verantwortlichkeit für nutzergenerierte Inhalte plädiert.

Laut dem Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU) bleibt das eigentliche Problem einer einheitlichen Alterskennzeichnung für Spiele unabhängig von der Verbreitungsart weiterhin bestehen. Zudem sei bei Alterskennzeichnungen weniger die Größe, sondern vielmehr die Gestaltung und der Wortlaut problematisch. ■

DMT2. Der IFPI machte geltend, The Pirate Bay reproduziere urheberrechtlich geschützte Werke ohne Zustimmung der Rechteinhaber und mache diese öffentlich zugänglich und DMT2 trage zu dem Verstoß bei, indem er seinen Abonnenten Zugang zur Internetseite von The Pirate Bay gewähre. Die IFPI verlangte daher, das Amtsgericht solle eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der DMT2 aufgefordert wird, den Zugang zu The Pirate Bay über sein Netz zu sperren.

Ungeachtet aller Medienaufmerksamkeit, die The Pirate Bay zuteil wurde, ist die Frage der Haftung von ISPs in der dänischen Rechtsprechung keine Neuheit. Das Präjudiz ist ein Fall des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2006, der sich mit der großen Zahl von urheberrechtlich geschützten Musikdateien beschäftigte, welche ohne Zustimmung der Rechteinhaber auf den Computern von zwei Privatpersonen online zugänglich waren. Die Rechteinhaber beantragten eine einstweilige Verfügung

gegen den ISP, bei dem die Besitzer der Computer Abonnenten waren. Die Parteien waren sich, wie der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil ausdrücklich bestätigte, darin einig, dass der ISP weder Kenntnis von den Musikwerken, die unrechtmäßig über das Netz des ISP übertragen wurden, noch Zugriff auf diese Werke hatte. Somit war der ISP nach Art. 14 des dänischen Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr (Art. 12 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, E-Commerce-Richtlinie, 2000/31/EG) nicht haftbar.

Der Haftungsausschluss hindert Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, in Übereinstimmung mit ihrem Rechtssystem vorläufige Rechtsmittel wie einstweilige Verfügungen gegen die Mittelspersonen einzusetzen, Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 3 der E-Commerce-Richtlinie). Dies wird ergänzt durch Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG), nach dem die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Rechteinhaber in der Lage sein müssen, eine einstweilige Verfügung gegen Mittelspersonen zu beantragen, deren Dienste von Dritten genutzt werden, um ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht zu verletzen. Der entscheidende Punkt in dem Fall war somit nicht, ob der ISP für die Urheberrechtsverletzungen, die über sein Netz begangen wurden, haftbar war, sondern ob die Bedingungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung nach dem dänischen Recht gegeben waren. Der Oberste Gerichtshof war dieser Ansicht und wies den ISP an, den Zugang der Abonnenten zu dem rechtswidrigen Inhalt zu sperren.

In einem ähnlichen Fall im Jahr 2006 erließ das Amtsgericht Kopenhagen eine einstweilige Verfügung gegen einen dänischen ISP, mit der er den ISP anwies, den Zugang zur russischen Internetseite Allofmp3 zu sperren, die illegale Musikdateien beinhaltete. Diese Verfügung lehnte sich eng an die Begründung des Obersten Gerichtshofs an und besagte, dass einerseits

der ISP, der lediglich einen Übertragungsdienst anbot, gemäß der E-Commerce-Richtlinie nicht haftbar sei und dass die Haftungsfreiheit andererseits den ISP nicht davor bewahre, einer einstweiligen Verfügung zu unterliegen. Die Bedingungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung nach dem dänischen Verfahrensrecht lagen nach Ansicht des Gerichts vor. Somit wurde der ISP angewiesen, den Zugang seiner Abonnenten zu der russischen Internetseite zu sperren.

Angesichts dieser eindeutigen Präzedenzfälle überrascht es nicht, dass das Amtsgericht im Fall von The Pirate Bay eine Verfügung nach genau diesen Maßstäben erließ. Da der ISP in diesem Fall ebenfalls lediglich einen Übertragungsdienst anbot, konnte er nicht haftbar gemacht werden. Das war also nicht die Frage. Die Frage bestand eher darin, ob die Bedingungen für eine einstweilige Verfügung nach dem dänischen Recht erfüllt waren. Das Amtsgericht befand, das The Pirate Bay gegen das Urheberrecht der Inhaber verstoße und dass der ISP zu diesem Verstoß beitrage, indem er den illegalen Inhalt zu seinen Abonnenten übertrage. Darüber hinaus verstoße der ISP selbst gegen das Urheberrecht, da er automatisch vorübergehend illegale Inhalte in seinem Netz bei der Ausführung der Übertragung zwischenspeichere. Das Amtsgericht befand darüber hinaus, dass in diesem Fall nicht erst eine ordentliche Verhandlung abzuwarten und somit eine einstweilige Verfügung erforderlich sei. Nach Auffassung des Gerichts bedeute die Anweisung zur Sperrung des Zugangs zu der Internetseite für die Abonnenten keinen unverhältnismäßigen Nachteil für den ISP. Somit wurde die einstweilige Verfügung erlassen.

Der Fall gegen The Pirate Bay ist in der Berufung, und alle drei Fälle einschließlich des Falls vor dem Obersten Gerichtshof werfen mehrere komplizierte Fragen sowohl in Bezug auf das zugrunde liegende EG-Recht (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und Info-Richtlinie) als auch hinsichtlich des dänischen Rechts auf. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es derzeit eine starke geltende Rechtsprechung gibt, nach der eine einstweilige Verfügung erlassen wird, die den ISP anweist, den Zugang zu Internetseiten mit Inhalten, die ohne Zweifel eine Urheberrechtsverletzung darstellen, zu sperren. ■

Søren Sandfeld
Jakobsen
Copenhagen
Business School

• **IFPI Danmark mod DMT2 A/S, Frederiksberg Byrets kendelse af 29. januar 2008** (Urteil des Bezirksgerichts Frederiksberg im Fall FS 14324/2007 vom 5. Februar 2007, IFPI Dänemark gegen DMT2 A/S), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11248>

DA

FR – Strittiger Werbespot: Berufungsgericht gibt dem CSA Recht

Der Streit zwischen dem *Bureau de Vérification de la Publicité* (Aufsichtsbüro für Werbung – BVP) und dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Französische Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA), in dem es um einen Werbespot für den Verkauf nicht erstattungsfähiger Arzneimittel in Leclerc-Supermärkten ging, ist nunmehr vom Berufungsgericht entschieden worden (siehe IRIS 2008-5: 8). Der CSA hatte sich über die ablehnende Stellungnahme des BVP hinweggesetzt und die Ausstrahlung eines Werbespots genehmigt, in dem der Konzern, der eine Preiserhöhung nicht erstattungsfähiger Arzneimittel in Apotheken festgestellt hatte, forderte, dass die Abteilungen für parapharmazeutische Produkte in sei-

nen Supermärkten diese Medikamente zu „Leclerc-Preisen“ verkaufen dürften. Apothekergewerkschaften, deren Apotheker bislang solche Medikamente ausschließlich in ihren Apotheken verkaufen dürfen, riefen nach diesem positiven Bescheid des CSA einen zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes bestellten Richter beim *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) von Colmar an, um diesen Werbespot, den sie als überzogen und falsch beurteilten, zu verbieten. Am 21. April 2008 gab der Richter den Apothekergewerkschaften Recht und erklärte, die Werbung könne als unlautere Handelspraxis angesehen werden, da sie Verwirrung in Bezug auf die in Apotheken verkauften Produkte und solchen Produkten stifte, die auch in parapharmazeutischen Verkaufsstellen vertrieben werden dürfen. In seiner Art suggeriere der Werbe-

spot fälschlicherweise, alle Medikamente seien auch in Supermärkten erhältlich. Zudem befand der Richter die Werbebotschaft als zu vereinfachend und als Verletzung von Art. L. 121-1-12 lit. b des *Code de la consommation* (Verbraucherschutzgesetz), da im Spot versäumt werde, die Produktmerkmale zu nennen und zudem glauben gemacht werde, es reiche aus, in den Supermärkten einen unter Aufsicht eines Apothekers stehenden Bereich zur Verfügung zu stellen. Dies sei eine Herabwürdigung der Apotheker. Der Richter kam zu dem Schluss, dass die zweideutige Darstellung der Preisproblematik mit Blick auf die nicht erstattungsfähigen Arzneimittel im Rahmen dieses aggressiven und unlauteren Werbespots somit eindeutig einen gesetzwidrigen Tatbestand darstelle. Der im Fernsehen ausgestrahlte Werbespot sowie die Druckversion dieser Werbung wurden unter Androhung eines Bußgelds in Höhe von

Amélie Blocman
Légipresse

• TGI von Colmar (einstw. Verfügung), 21. April 2008, SAS Univers Pharmacie gegen SC Galec und Leclerc

• Berufungsgericht von Colmar (1. Zivilkammer, Abteilung B), 7. Mai 2008, SA SG Galec und Groupements d'Achats des Centres E. Leclerc gegen SAS Univers Pharmacie

FR

EUR 20.000 verboten. Der verurteilte Leclerc-Konzern ging daraufhin in Berufung. In seinem Urteil vom 7. Mai 2008 erklärte das Berufungsgericht von Colmar das Urteil für ungültig. Die von den Apothekergewerkschaften angeführte Behauptung der nicht wahrheitsgetreuen Werbung wurde zurückgewiesen, da es nicht möglich sei, *a priori* davon auszugehen, dass die Behauptung, die Öffnung für die Konkurrenz habe positive Auswirkungen, eindeutig falsch sei. Für das Gericht stellte die Werbung zudem keine „Herabwürdigung“ der Apotheken dar. Das Bild von Schmuck in Form einer Kette aus Tabletten, das in der Werbung gebracht werde, sei „zweifelloso von etwas aggressiver Ironie“, überschreite jedoch eindeutig nicht die Grenzen dessen, was als humoristischer Ausdruck erlaubt sei, so das Gericht. Das Erwähnen der Konkurrenz wurde vom Gericht zudem als „eindeutig ohne Tragweite“ bewertet. Letztlich stelle keine der von den Klägern recht ungenau angeführten Begründungen einen eindeutig gesetzwidrigen Tatbestand dar, die von der vom Leclerc-Konzern veranlassten Werbebotschaft ausgehen könnte. Die strittigen Werbebotschaften können somit gemäß Stellungnahme des CSA erneut frei ausgestrahlt werden. ■

FR – Pariser TGI bestätigt Dailymotion als Webhoster

Am 15. April 2008 fällte die dritte Kammer des Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) zwei aufsehenerregende Urteile in zwei sich (bis hin zum Wortlaut des Urteils) ähnelnden Fällen, in denen sich Komiker (zum einen Jean-Yves Lafesse und zum anderen Omar und Fred) und das Internet-Videoportal Dailymotion gegenüberstanden; es ging dabei um das Bereitstellen von Videoausschnitten aus ihren Sketchen im bekannten Internet-Videoportal. Erneut (siehe IRIS 2008-4: 13 und IRIS plus 2008-5) stellte sich die Frage nach der Grenze zwischen „redaktionellem“ Inhalteanbieter (*éditeur*) und strukturellem Inhalteanbieter („*hébergeur*“ – Webhoster) sowie nach der Haftung von Videoportal-Anbietern im Falle illegal online gestellter audiovisueller Werke.

Im vorliegenden Fall befand das Gericht, Dailymotion erfülle nicht die Eigenschaft als struktureller Inhalteanbieter, sondern sei als Webhoster haftbar. Gemäß Art. 6-3-1 der *Loi pour la confiance dans l'économie numérique* (Gesetz für das Vertrauen in die digitale Wirtschaft – Lcen) vom 21. Juni 2004 stelle allein die Auswahl der Inhalte der online gestellten Dateien eine redaktionelle Wahl dar; weder die von Dailymotion vorgegebenen technischen Grenzen, um die Videos oder die Angebote zum Herunterladen einzustellen, noch die Organisation der Internetseite (Aufteilung in Rubriken) oder die Vermarktung von Werbeblöcken seien diesbezüglich von Bedeutung. Im Gegensatz zu anderen Rechtsauffassungen urteilten die Richter in den vorliegenden Fällen, das Lcen untersage den Webhostern nicht, durch

Amélie Blocman
Légipresse

• TGI von Paris (3. Kammer, 1. Abteilung), 15. April 2008, Jean-Yves Lambert genannt Lafesse u. a. gegen Dailymotion, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11271>

• TGI von Paris (3. Kammer, 1. Abteilung), M. Omar X. und M. Fred Y. gegen Dailymotion

FR

den Verkauf von Werbeblöcken Geld zu verdienen; somit sei nicht erwiesen, dass eine Kontrolle der Inhalte der von den Internetnutzern eingereichten Videos aufgrund der Auswahl durch ein der Internetseite eigenes Redaktionsteam gegeben sei; Dailymotion habe somit den Status eines Webhosters. Somit sei allein der Internetnutzer *a priori* haftbar für den auf der Internetseite des Videoportals angebotenen Inhalt der Videos und Dailymotion sei nicht zu einer vorherigen Kontrolle verpflichtet. Unter Verweis auf Art. 6-5 Lcen erklärte das Gericht hingegen im Urteil „Lafesse“, Dailymotion müsse die Wahrscheinlichkeit einer Urheberrechtsverletzung und die Rechteinhaberschaft anhand der vom Antragsteller eingereichten Dokumente analysieren, um den „eindeutig gesetzwidrigen“ Charakter online gestellter Videos zu beurteilen. Dieses in Art. 6-5 vorgesehene Einreichen von Dokumenten durch die Rechteinhaber, die meinen, sie seien Opfer einer Urheberrechtsverletzung, bedeutet eine neue Verpflichtung zur Prüfung der auf Urheberrechtsverletzung beklagten Inhalte zugunsten der Webhoster. Letztere müssen dann umgehend reagieren und diese Verletzung verhindern, ohne ein eventuelles Gerichtsurteil abzuwarten. Da dies bei 20 Folgen der strittigen DVD von Jean-Yves Lafesse nicht geschehen war, wurde die Plattform wegen Verletzung seines Urheberpersönlichkeitsrechts zu einer Zahlung von EUR 5.000 an den Komiker verurteilt. Aufgrund eines Rechtsstreits zwischen Rechteinhabern betreffend deren Inhaberschaft verschob das Gericht hingegen sein Urteil zu den Vermögensrechten. In der Angelegenheit „Omar und Fred“ hatten sich Letztere geweigert, vor der Zustellung der Ladung eine genaue Liste der strittigen Videos zu erstellen. Das Gericht befand, sie könnten Dailymotion nicht haftbar machen, da sie versäumt hatten, umgehend zu reagieren und ihm die Mittel an die Hand zu geben, um den eindeutig gesetzwidrigen Charakter der Videos festzustellen. Ihr Antrag wurde somit abgelehnt. ■

FR – Wettbewerbsrat äußert sich zum Exklusivabkommen über das Catch-up TV

Das Catch-up TV, im Rahmen dessen der Zuschauer bei Bedarf ein bereits ausgestrahltes Programm eines Fernsehsenders erneut ansehen kann, verzeichnet in den letzten Monaten einen deutlichen Anstieg. Das ursprünglich von Arte (mit Arte +7) gestartete Catch-up TV wurde im März 2008 zudem von M6 (M6 Replay) und Canal Plus (Canal Plus à la demande) übernommen und soll ab dem 26. Mai nach der Unterzeichnung eines Vertrags zwischen Orange (France Télécom) und France Télévisions auch für die Teilnehmer des Fernsehsenders Orange gelten, die dann (über ADSL-Anschluss) die Möglichkeit haben, 15 Tage lang exklusiv auf Wunsch die wichtigsten Programme von France Télévisions erneut abzurufen. Die für Anfang 2008 geplante Einführung dieses als Rewind TV bezeichneten Dienstes wurde allerdings aufgrund einer Klage vor dem *Conseil de la concurrence* (Wettbewerbsrat) der *Association française des opérateurs de réseaux et de services de télécommunications* (Vereinigung der Telekommunikationsdienste – AFORST), der insbesondere Neuf Cegetel, SFR, Bouygues Telecom und Telecom Italia-Alice angehören, verschoben. Mit der Argumentation, dass aufgrund des zwischen France Télécom und France Télévisions geschlossenen Exklusivvertrags die Internetprovider keinen Zugang zu diesen Inhalten hätten und zudem über keine attraktiven Alternativen verfügten, forderte die AFORST die vorsorgliche Aufhebung der strittigen Vereinbarung. Am 7. Mai 2008 wies der Wettbewerbsrat die Klage mit der Begründung ab, sie enthalte keine Elemente, aus denen hervorgehe, dass diese Vereinbarung wettbewerbswidrig sei. Der Rat vertrat insbesondere die Auffassung, die Exklusivität des Abkommens sei beschränkt (die Partnerschaft beziehe sich lediglich auf bestimmte Programme im Zeitfenster von 18.00 bis

Amélie Blocman
Légipresse

● **Stellungnahme des CSA vom 15. Januar 2008 an den Wettbewerbsrat betreffend den Antrag von AFORST auf vorsorgliche Maßnahmen aufgrund von Praktiken der Gesellschaften France Télécom und France Télévisions, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11268>

● **Entscheid Nr. 08-D-10 vom 7. Mai 2008 betreffend die Praktiken der Gesellschaften France Télécom und France Télévisions im Bereich des Catch-up TV, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11269>

FR

FR – Ankündigung eines Kinogesetzentwurfs vor Ende 2008

Die französische Ministerin für Kultur und Kommunikation, Christine Albanel, legte am 14. Mai 2008 dem Ministerrat eine Mitteilung über die Politik zur Kinoförderung vor. Frankreich nimmt unter den filmproduzierenden Ländern zwar den dritten Rang weltweit und den ersten Rang auf europäischer Ebene ein und hält zudem eine Reihe historischer Rekorde (Rekordbesucherzahlen für den französischen Film „*Bienvenue chez les Ch'tis*“, drei Oscars in Hollywood und Rekordinvestitionen in den französischen Film), doch muss sich der Kinosektor dennoch wappnen, um die anstehenden Herausforderungen, wie etwa den Eintritt in das Internetzeitalter oder die Digitalisierung des gesamten Bereichs – von der Produktion bis zur Filmaufführung – zu meistern. Frankreich will dabei seine künstlerische Ambition, seine Präsenz in der Welt und seine Exportfähigkeit noch stärker unter Beweis stellen. In mehreren Berichten wurden die Stärken und Schwächen des Sektors herausgestellt und Reformansätze vorgeschlagen (siehe IRIS 2008-5: 10). Die Regierung kündigte diesbezüglich ein Maßnahmenpaket an: Zum einen soll

24.00 Uhr und umfasse dabei weder Kinofilme noch Informations- und Sportsendungen, also keine sogenannten „Premium“-Programme) und auch die Vertragsdauer sei begrenzt (zwei Jahre nach dem tatsächlichen Start). Der Wettbewerbsrat hob zudem hervor, es gebe für alle Verbraucher – unabhängig davon, welchen Provider sie nutzten – Möglichkeiten, die besagten Programme im Catch-up TV auf der Internetseite von France Télévisions anzusehen; die Exklusivität bedeute für die Partnerschaft ein wirtschaftliches Gleichgewicht, das nicht nur den Vertragsparteien zugutekomme, sondern auch den Produzenten, die erstmalig eine Vergütung dafür erhielten, dass ihre Programme im Catch-up TV gezeigt würden. Der Rat urteilte zudem, dass die von der Exklusivität betroffenen Programme nicht unumgänglich seien; die konkurrierenden ADSL-Betreiber könnten ihre Angebote differenziert gestalten, indem sie ihren Kunden andere interaktive Dienste anböten (wie etwa Musikataloge) oder Partnerschaften mit anderen Sendern eingingen oder sogar mit France Télévisions eine Vereinbarung schlossen mit dem Ziel, die nicht von der strittigen Partnerschaft betroffenen Programme im Catch-up TV zu zeigen. Der Wettbewerbsrat folgte damit der Stellungnahme des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) vom 15. Januar 2008. Dieser hatte sich mit der Streitsache befasst und befunden, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Voraussetzungen vorgelegen hätten, die vorsorgliche Maßnahmen rechtfertigten; gleichzeitig wies er jedoch darauf hin, dass langfristig die Entwicklung dieser Catch-up Dienste im Rahmen von Exklusivverträgen zwischen einem Sender und einem ADSL- oder einem Kabelbetreiber den Interessen der Konsumenten sowie der Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Breitbandmarkt abträglich sein könnten. Aufgrund dieser Erwägungen betonte der Wettbewerbsrat, seine Ablehnung der Klage von AFORST, die zu einem Zeitpunkt gekommen sei, an dem der Markt noch im Begriff sei zu entstehen und die strittige Partnerschaft noch keine Anwendung gefunden habe, solle die Unternehmen in diesem Sektor nicht daran hindern, den Rat zu einem späteren Zeitpunkt erneut anzurufen, falls sich bei der Beobachtung des Markts in Zukunft neue Anhaltspunkte ergeben sollten. Die Angelegenheit ist also nicht abgeschlossen. ■

ein Rechtsrahmen für den Aufbau eines legalen Angebots von Filmen im Internet geschaffen werden und die Medienchronologie speziell mit Blick auf diesen Träger überarbeitet werden. Die EG-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2007/65/EG (früher die Fernsehrichtlinie 89/552/EG) soll in französisches Recht übertragen werden, um das Internet und die neuen Dienste mit den Entwicklungen im Bereich des Filmschaffens in Einklang zu bringen. Zudem sollen bis Ende des Jahres Fördermittel zur Finanzierung der neuen Projektionsausrüstungen bereitgestellt werden. Zur Förderung der Kinovielfalt kündigte die Ministerin zum anderen im Sinne des jüngsten Perrot-Leclerc-Berichts die Modernisierung des Systems der Vorabgenehmigung für Multiplex-Kinos an. Mit Blick auf eine Verbesserung der Filmaufführung im Kinotheater soll der *Médiateur du cinéma* (staatlicher Kino-Ombudsmann) mit mehr Befugnissen und Handlungsmitteln ausgestattet werden. Wie die Ministerin am 21. Mai 2008 bestätigte, betrifft der größte Bereich der Reform die Modernisierung der Filmfördermittel; das *Centre national de la*

Amélie Blocman
Légipresse

● Mitteilung der Ministerin für Kultur und Kommunikation vom 14. Mai 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11270>

FR

GB – Gericht bestätigt Verurteilung wegen Zeigens von Sportsendungen über ausländische Satelliten

Der *English High Court* (Oberstes Zivilgericht Englands) bestätigte die Verurteilung einer Kneipenwirtin für das Zeigen von Live-Übertragungen von Spielen der englischen Premier League, die über das griechische NOVA-Satellitensystem empfangen wurden. Das Gericht war der Ansicht, sie habe gegen Art. 297 Abs. 1 Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetz von 1988 verstoßen. Danach ist es strafbar, in unlauterer Absicht „eine Sendung in einem Rundfunkdienst, der von einem Ort im Vereinigten Königreich angeboten wird, mit der Absicht [zu empfangen], die Zahlung von Gebühren, die für den Empfang der Sendung anfallen, zu umgehen...“.

Im Fall der Premier League haben Sky und Setana Exklusivrechte für die Live-Berichterstattung von bestimmten Spielen im Vereinigten Königreich; es gibt zeitliche Beschränkungen für die Ausstrahlung. Außerhalb des Vereinigten Königreichs ist die Ausstrahlung der Spiele an ausländische Rundfunkveranstalter vergeben. Wenn eine Wirtin im Vereinigten Königreich eine ausländische Sendung empfangen und zeigen kann, heißt das, sie kann die zeitliche Beschränkung umgehen; darüber hinaus sind die Kosten sehr viel niedriger als für ein entsprechendes Sky-Abonnement. In diesem Fall war die Beklagte nach

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● Karen Murphy gegen Media Protection Services [2007] EWHC 3091 (Admin), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11239>

EN

cinématographie (französisches Filminstitut – CNC) wurde beauftragt, diesbezügliche Beratungen durchzuführen. Die 2008 unternommenen Bemühungen zur Aufwertung der Drehbuchförderung und um Arbeitshilfen für die Autoren (Steigerung um 30 Prozent) sowie mit Blick auf das Budget um Vorschüsse auf das Einkommensergebnis (plus 10 Prozent) sollen fortgesetzt werden. Ebenso soll die finanzielle Förderung des Exports französischer Filme für 2009 überarbeitet und ausgebaut und somit effizienter gestaltet werden. Ziel ist es, mittelfristig die Ergebnisse bei den exportierten französischen Filmen zu verdoppeln und die Präsenz des französischen Kinosektors in der Welt zu stärken. Die Ministerin erinnerte zudem daran, dass sie bis 2009 eine neue Steuergutschrift für ausländische Filme, die keinen Zugang zu französischen Fördermitteln haben, einzuführen gedenke. Sie hält es zudem für unabdingbar, die gesetzlichen Bestimmungen zum Kino zu überarbeiten und das CNC zu modernisieren; dabei soll dem CNC mehr finanzielle Autonomie eingeräumt werden sowie eine Ausstattung des CNC mit den nötigen Führungsorganen erfolgen. Sämtliche genannten Maßnahmen und Reformen, die Gesetzesänderungen mit sich bringen dürften, sollen vor Ende des Jahres in einem Kinogesetzentwurf zusammengefasst werden. ■

dem Zeigen von Spielen, die sie über das griechische Satellitensystem empfangen hat, erfolgreich verurteilt worden; sie legte jedoch vor dem *High Court* Berufung ein und führte an, dass die Begriffe „Sendung“ und „Ausstrahlung“ in Übereinstimmung mit weiteren Bestimmungen des Gesetzes von 1988, welche eine „ununterbrochene Kommunikationskette“ vom Rundfunkveranstalter bis zum Empfänger verlangen, auszuliegen seien. Diese sei aber unterbrochen worden, da die Sendung von den Studios des Rundfunkveranstalters in Griechenland ausgegangen sei, in denen ein Kommentar und ein griechisches Firmenzeichen (Logo) hinzugefügt worden seien. Die Staatsanwaltschaft hingegen argumentierte, es sei eine weite Auslegung des Begriffs „Sendung in einem Rundfunkdienst“ anzuwenden und die Erfordernis einer ununterbrochenen Kommunikationskette sei irrelevant.

Der *High Court* war der Ansicht, er müsse die Bestimmungen so weit wie möglich derart auslegen, dass sie mit den europäischen Richtlinien zum Urheberrecht im Einklang stehen. Deswegen wurde die weitere Definition der Begriffe angewandt, so dass der Ort, an dem der Rundfunkdienst bereitgestellt wird, der Ort ist, an dem die ursprüngliche Übertragung für den endgültigen Empfang durch die Öffentlichkeit stattgefunden hat; in diesem Fall im Vereinigten Königreich. Dieses Urteil wurde also bestätigt.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Fall die urheberrechtlichen Aspekte der Vereinbarungen über Sportrechte außer Acht gelassen hat; sie sind ebenfalls Gegenstand eines schwebenden Verfahrens im Vereinigten Königreich. ■

GB – Rundfunkveranstalter wegen fragwürdigen Verhaltens zur Rechenschaft gezogen

Mindestens drei getrennte Fälle im Zusammenhang mit Fehlverhalten von Rundfunkveranstaltern waren Gegenstand jüngster Haftungsuntersuchungen und -verfahren.

Die Fälle betrafen in erster Linie den Missbrauch von Mehrwert-Telefondiensten und interaktiven Mehrwertdiensten.

Zum einen hat das *Office of Communications* (britische Rundfunkaufsichtsbehörde – Ofcom) gegen ITV plc eine Geldstrafe in Höhe von GBP 5,675 Mio. wegen „Missbrauchs von Mehrwertdiensten“ bei Zuschauer- Gewinnspielen in der Programmgestaltung und in Verbindung mit unzureichenden internen Verhaltensmechanismen verhängt.

Mindestens zwei Punkte des *Broadcasting Codes* (Rundfunkkodexes) waren betroffen: Art. 2.2 (Informationsmeldungen oder -beiträge oder Tatsachendarstellungen dürfen das Publikum nicht in erheblichem Maße in die Irre führen) und Art. 2.11 (Gewinnspiele müssen fair durchgeführt werden, die Preise müssen korrekt beschrieben und die Regeln eindeutig und hinreichend bekannt sein).

Es handelt sich um die höchste Geldstrafe, die von dieser oder einer früheren Regulierungsbehörde je verhängt wurde. Der Betrag, der die Schwere und den Wiederholungstatbestand der Verstöße widerspiegelt, hätte noch höher ausfallen können, wenn ITV plc nicht

David Goldberg
deeJgee

Research/Consultancy

● „Grade umreißt strenges Maßnahmenpaket gegen Fehler bei Mehrwertdiensten; GBP 7,8 Mio. Entschädigung angeboten – nicht abgerufene Mittel wohltätigen Zwecken gespendet“, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11240>

● „Ofcom verhängt Geldstrafe gegen ITV plc wegen Fehlverhaltens bei Zuschauer- Gewinnspielen und Abstimmungen“, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11241>

EN

HU – Verfahren zur Einführung von Abgaben für Kabel- und Satellitensender verfassungswidrig

In seinem Urteil vom 8. April 2008 kommt das ungarische Verfassungsgericht nach Prüfung des Verfahrens zur Festlegung von Abgaben für Rundfunkveranstalter zum Schluss, dass die herangezogenen Kriterien nicht ausreichend genau sind und dass das von der *Országos Rádió és Televízió Testület* (nationale Rundfunkkommission – ORTT) angewandte Verfahren somit nicht verfassungsgemäß ist.

Nach den Bestimmungen Gesetzes I über Rundfunkwesen und Fernsehwesen („Mediengesetz“) aus dem Jahr 1996 sind Rundfunkveranstalter auf ungarischem Hoheitsgebiet zur Zahlung einer jährlichen Rundfunkabgabe verpflichtet. Mit diesen Abgaben wird der von der ORTT verwaltete Rundfunkfonds finanziert. Bei Veranstaltern, die terrestrisch ausstrahlen, wird der Betrag von den Antragstellern übernommen und ist Bestandteil der Bewertung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens. Die Abgaben für Veranstalter mit Kabel- oder Satellitenverbreitung werden vom ORTT einseitig fest-

gelegt. Laut Mediengesetz hat die ORTT bei dieser Gruppe von Rundfunkveranstaltern hinsichtlich der Festlegung dieser Abgaben fast völlige Freiheit.

Es sei hier noch darauf hingewiesen, dass das Vorgehen des ORTT in der Praxis in den letzten Jahren mehrfach kritisiert worden war. Die Rundfunkveranstalter haben darauf hingewiesen, dass die von der ORTT festgelegten Beträge sehr viel höher seien als vergleichbare Abgaben in den EU-Nachbarländern. Hohe Abgaben für Rundfunkveranstalter haben auch dazu beigetragen, dass die Veranstalter ihren Sitz verlegen und ihren Betrieb beispielsweise in der Tschechischen Republik ansiedeln.

Im jüngsten Urteil des Verfassungsgerichts ist ausgeführt, dass die willkürliche Festlegung der Abgaben für Rundfunkveranstalter nicht mit der ungarischen Verfassung vereinbar ist. Laut Urteil des Verfassungsgerichts sind die Gerichte aufgrund fehlender genauer und juristisch verbindlicher Kriterien nicht in der Lage, die einschlägigen Entscheidungen der ORTT wirksam zu prüfen. In diesem Zusammenhang – so das Verfassungsgericht – stellen fehlende gesetzlich verbindliche Leit-

gestellt. Das Ofcom verlangt darüber hinaus, dass die betreffenden Sender (LWT Ltd und Granada Television Ltd) an zwei Terminen eine Zusammenfassung der Ofcom-Entscheidung veröffentlichen.

In anderen Fällen stellte das Ofcom Verstöße gegen den Kodex fest, verhängte aber keine Sanktionen, während im Fall von „X-Faktor“ kein Verstoß gegen den Kodex festgestellt wurde.

Zum anderen muss der People's Choice Award, der zwei Moderatoren bei den British Comedy Awards verliehen wurde, zurückgegeben werden, da ITV plc aufgedeckt hat, dass sie nicht tatsächlich gewonnen hatten. Diese Ankündigung folgte einer Untersuchung durch die Anwaltskanzlei Olswang.

Das Ofcom wird möglicherweise tätig werden. „Die Verantwortung für die Einhaltung (und die Haftung für eine mögliche Geldstrafe) liegt [jedoch] bei dem Lizenznehmer, dem die Einhaltung für die Sendung im Namen des ITV-Netzwerks übertragen wurde.“ In diesem Fall wäre es Channel Television, der nicht zum Sender ITV plc gehört.

Zum dritten hat eine Bilanzprüfung durch Pricewaterhouse Coopers (sowie eine weitere vom BBC Trust beauftragte Prüfung) ergeben, dass Audiocall, eine Gesellschaft im Besitz von BBC Worldwide, unberechtigt GBP 106.000 aus Mehrwertanrufentnahmen einbehalten hat. Dieses Geld hätte wohltätigen Zwecken zugeführt werden müssen. Es wurde jetzt mit Zinsen gezahlt. Darüber hinaus werden GBP 6.000 gespendet, da durch einen Redaktionsfehler Zuschauer aufgefordert wurden, im Zusammenhang mit der britischen Endausscheidung für den Eurovision Song Contest 2007 ihre Stimme per Telefon abzugeben, nachdem die Leitungen bereits geschlossen waren.

Zusätzlich muss die BBC eine Entschuldigung ausstrahlen. ■

linien für die Festlegung der Abgaben für Rundfunkveranstalter einen Verstoß gegen den in der ungarischen Verfassung (Art. 57 Abs. 1) verankerten Grundsatz dar, wonach jeder einen Anspruch auf Rechtsmittel hat. Mit dieser Begründung fordert das Verfassungsgericht das Parlament auf, das verfassungsrechtliche Problem zu lösen und bis Ende 2008 eine entsprechende gesetzliche Regelung zu verabschieden.

In einer dem Urteil beigefügten und im Ergebnis zustimmenden Mindermeinung eines Richters wird darauf hingewiesen, dass eine willkürliche Festlegung der

Abgaben für Rundfunkveranstalter auch dem in der Verfassung festgeschriebenen Grundsatz der Rechtssicherheit widerspricht. In diesem Sondervotum wird ferner die Auffassung vertreten, dass das Verfassungsgericht die Bestimmungen des Mediengesetzes, die solche willkürlichen Entscheidungen ermöglichen, außer Kraft hätte setzen sollen.

Das jüngste Urteil folgt auf einen früheren Urteilsspruch des Gerichts (siehe IRIS 2007-8:13), in dem ebenfalls auf einige nicht verfassungskonforme Aspekte des Mediengesetzes hingewiesen wurde. Derartige Urteile des Verfassungsgerichts machen unverändert deutlich, dass eine Novellierung des zwölf Jahre alten Regulierungssystems überfällig ist. ■

Márk Lengyel
Körmeny-Ékes &
Lengyel Consulting

• Urteil 37/2008. (IV.8.) des Verfassungsgerichts, veröffentlicht im Amtsblatt *Magyar Közlöny*, Nr. 58, 8. April 2008, Seite 3013, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11260>

EN

LV – Neues Gesetz für Audiovisuelle Mediendienste in Vorbereitung

Der *Nacionālā radio un televīzijas padome* (Nationaler Rundfunkrat Lettlands – NRTP) ist zurzeit dabei, einen Entwurf für ein neues Gesetz für Audiovisuelle Mediendienste vorzubereiten, das das derzeit geltende Rundfunkgesetz ersetzen soll.

Das derzeitige Rundfunkgesetz wurde 1995 verabschiedet und seither mehrfach geändert, um mit den technologischen und juristischen Entwicklungen – einschließlich umfassender Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (89/552/EWG) vor dem EU-Beitritt des Landes – Schritt zu halten. Seit einigen Jahren bereits gibt es Stimmen von Rundfunkveranstaltern und anderen Beteiligten, die fordern, das Gesetz vollständig zurückzunehmen und durch ein neues zu ersetzen, da die derzeitigen gesetzlichen Regelungen angeblich den aktuellen Rahmenbedingungen im Medienbereich nicht angemessen seien; ferner werde nicht in ausreichendem Umfang auf digitale Medien eingegangen, und auch die Erfordernisse der öffentlich-rechtlichen Veranstalter seien nur ungenügend berücksichtigt. Als Reaktion auf diese Initiativen wurden 2005 zwei neue Gesetzentwürfe erstellt: Ein neues Rundfunkgesetz für private Veranstalter und neue gesetzliche Regelungen für öffentlich-rechtliche Anstalten. Doch die Gesetzentwürfe kamen über eine erste Lesung am 16. Juni 2005 im Parlament (*Saeima*) nicht hinaus, weil zahlreiche Abänderungsanträge zum Entwurf eingebracht wurden und die jeweiligen Seiten nicht auf einen Kompromiss einigen konnten.

Der NRTP will jetzt versuchen, mit einem neuen Gesetzentwurf für kommerzielle und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter aus der Sackgasse herauszukommen. Der neue Entwurf soll die neue Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie des Rats 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität) umsetzen und damit neue Aspekte wie Video-on-demand-Dienste, Mobil- und Internetfernsehen berücksichtigen, aber auch für den

Hörfunk einen Regelungsrahmen schaffen.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der Gegenstand des neuen Entwurfs sein sollte, ist die Rechtsstellung und die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter. Derzeit werden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter (das lettische Fernsehen und der lettische Hörfunk) durch jährliche Beihilfen des Staats finanziert; die Anstalten haben zudem die Möglichkeit, sich über Werbung weitere Einnahmen zu verschaffen. Doch die Öffentlich-Rechtlichen beklagen, dass die staatlichen Mittel nicht ausreichend seien, und die privaten Sender machen geltend, dass die Teilnahme der öffentlich-rechtlichen Anstalten am Werbemarkt den Wettbewerb verzerre. Das neue Gesetz sollte dieses Problem lösen – entweder durch die Einführung von Lizenzgebühren, obwohl die öffentliche Meinung gegen eine solche Option ist, oder durch die Festlegung klarer und transparenter Kriterien für eine ausreichende staatlich garantierte Finanzierung. Ergänzend sollte auf die Frage eines möglichen Rückzugs der öffentlich-rechtlichen Sender vom Werbemarkt eingegangen werden.

Darüber hinaus sollte der neue Entwurf klare und detaillierte Vorgaben zum Aufbau und zur Arbeitsweise des NRTP selbst enthalten. Obwohl der NRTP zurzeit formell eine unabhängige Regulierungsstelle ist, wurde er häufig kritisiert, weil die Möglichkeit politischer Einflussnahme besteht, wenn man berücksichtigt, dass die Mitglieder des NRTP von den in der *Saeima* vertretenen Parteien vorgeschlagen und gewählt werden. Von Fachkreisen stammt nun der Vorschlag, dass mindestens einige der NRTP-Mitglieder auch vom Präsidenten und von Nichtregierungsorganisationen vorgeschlagen werden. Auch die Aufsichts- und Kontrollfunktionen des NRTP sollten genau geprüft werden, da der NRTP derzeit gleichzeitig sowohl die Regulierungsstelle für sämtliche Medien als auch die Aufsichtsinstanz für die öffentlich-rechtlichen Sender ist, die die Erfüllung des Sendeauftrags und das Finanzwesen der Anstalten zu überwachen hat; dies hat zu Beschwerden der Privatsender geführt, die sich auf mögliche Interessenkonflikte berufen.

Im Moment ist noch nicht klar, welche Lösungen der NRTP hier vorschlagen wird, da am Gesetzentwurf noch gearbeitet wird. Zwar sind Teile des Gesetzentwurfs über

Ieva Bērziņa-Andersone
Somainen, Riga

inoffizielle Kanäle in die nationalen Medien gelangt, wo sie auch bereits heftig kritisiert wurden – sie seien nicht innovativ und detailliert genug –, doch laut NRTP handelte es sich hier lediglich um Vorentwürfe; auf end-

gültige Lösungen habe man sich noch nicht geeinigt. Der NRTP geht davon aus, dass der endgültige Entwurf zu Beginn des Sommers veröffentlicht und dem Parlament vorgelegt werden wird. ■

MT – Urteil wegen Aufstachelung zu Rassenhass

Kraft eines Urteils des Magistratesgerichts Maltas vom 27. März 2008 in seiner Funktion als Strafgericht wurde Norman Lowell der Aufstachelung zum Rassenhass für schuldig befunden. Weniger als drei Wochen vor Verkündung dieses Urteils hatte die Rundfunkbehörde die Ausstrahlung einer fünfminütigen Ansprache Norman Lowells, der als unabhängiger Kandidat für die Parlamentswahlen in Malta am Samstag, den 8. März 2008 kandidierte, beim öffentlich-rechtlichen Sender Television Malta unterbunden. Die Ausstrahlung von Lowells Sendung wurde deshalb untersagt, weil der Rundfunkregulierer sie als Aufstachelung zum Rassenhass betrachtete und sie daher gegen das Strafgesetzbuch, das Rundfunkgesetz und die Anforderungen der Rundfunkbehörde hinsichtlich Standards und Praxis für die Förderung von Rassengleichheit aus dem Jahr 2007 verstieß.

Die Vorwürfe, die die Polizei vor dem Magistratesgericht (Malta) gegen Lowell vorbrachte, bestanden darin, dass er an zwei unterschiedlichen Orten in Malta und in einem von ihm verfassten Artikel drohende, ausfällige und beleidigende Äußerungen und Verhaltensweisen gemacht und gezeigt oder sich anderweitig dergestalt benommen hatte, dass er damit entweder Rassenhass beabsichtigte oder zumindest nach Abwägung aller Umstände Rassenhass wahrscheinlich war. Er wurde des Weiteren diffamierender, beleidigender oder verunglimpfender Formulierungen, Handlungen oder Gesten in Missachtung des Präsidenten Maltas beschuldigt. Der Angeklagte erhielt zwei Jahre Gefängnis, die für 4 Jahre ausgesetzt sind, und wurde zu einer Geldbuße von EUR 500 verurteilt, nachdem er in allen obigen Punkten für schuldig befunden wurde. Lowell erklärte, er werde das Urteil vor dem Strafberufungsgericht anfechten.

Das Magistratesgericht stellte fest, der Angeklagte habe beleidigende Worte gegen Personen mit anderer religiöser, politischer oder sonstiger Glaubenseinstellung und Meinung gebraucht. Das Gericht verwies auf die Richtlinien zur Auslegung des Begriffs „Rassendiskriminierung“ entsprechend dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Rassendiskriminierungskonvention – RDK), in dem der Begriff in Artikel eins als „jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von

Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird“, definiert wird.

Vor dem Hintergrund der obigen Definitionen prüfte das Gericht die Reden und schriftlichen Äußerungen des Angeklagten. Es stellte fest, dass der Angeklagte Menschen mit einem von seinem eigenen abweichenden Glauben auf eine Stufe mit Terroristen stelle; er vertrete die Meinung, dass die Briten Angst vor einer Behandlung im Krankenhaus hätten, weil die dort tätigen Ärzte und Krankenschwestern Muslime seien, und dass Muslime für den Brandanschlag im Londoner U-Bahn-System verantwortlich seien. Der Angeklagte behauptete weiterhin, dass es keinen triftigen Grund dafür gäbe, warum Muslime Patienten in Krankenhäusern nicht durch die Verunreinigung der Krankenhausmahlzeiten infizieren oder Patienten durch die Verabreichung von Betäubungsmitteln schlafen lassen sollten. Mit anderen Worten behauptete der Angeklagte, die Patienten in London seien der Gnade der Muslime ausgeliefert, und er betone, dass ihre Religion, der Islam, sie lehre, ihre Feinde zu hassen.

Das Gericht stellte fest, der Angeklagte sei der Auffassung, dass sich Malta richtungs- und führungslos bewege und dass Straftaten von illegalen Einwanderern in Malta begangen würden. Er behauptete, afrikanische Kinder seien HIV-infiziert und dadurch würden maltesische Kinder mit dieser Krankheit angesteckt. Malta müsse von illegalen Einwanderern gesäubert werden, und wenn nichts unternommen werde, werde Malta schließlich von „Negern“ erobert. Der Angeklagte weise auf die Beschäftigung von Afrikanern auf Malta hin, die seiner Meinung nach den Maltesern die Arbeitsplätze wegnähmen, und er mache den Präsidenten Maltas lächerlich, indem er ihn unter anderem als „Präsidenten der Afrikaner“ bezeichne. Der Angeklagte mache sich auch über die Adoption afrikanischer Kinder lächerlich. Lowell bezeichne Muslime gar als „Nagetiere“. Er halte Hungersnöte in solchen Ländern für vertretbar, in denen keine Weißen wohnen, und Krieg solle als Mittel zur Ausmerzung von schwachen Personen in der eigenen Rasse eingesetzt werden. Der Angeklagte betrachte Krieg als Mittel zur Säuberung minderwertiger Rassen. Raum solle der weißen Rasse vorbehalten bleiben, die seiner Ansicht nach die Pionierrasse sei.

Das Gericht trat all diesen Ansichten aufs Schärfste entgegen. Es kam zu dem Schluss, dass sie den Tatbestand der Aufstachelung zu Rassenhass erfüllten, die nach dem maltesischen Strafgesetzbuch eine schwere Straftat darstellt. Das Gericht führte weiter aus, es sei durch Gesetze verpflichtet, unterschiedslos alle Rassen in Malta zu schützen, insbesondere Rassen, die in der Minderheit seien, da das Gericht jeden Menschen in Malta ohne Ansehen der Hautfarbe, der Rasse oder der Religion schützen müsse. ■

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde, Malta

● *Qorti Tal-Magistrati (Malta) Bhalha Qorti Ta' Gudikature Kriminali, Il-Pulizija gegen Norman Lowell, Seduta tas-27 ta' Marzu, 2008, Numru 518/2006 (Magistratesgericht (Malta) in seiner Funktion als Strafgericht, 27. März 2008, Aktenzeichen 518/2006), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11238>

MT

NL – Gerichtsverfahren gegen Geert Wilders und *Fitna*

Der Film *Fitna* des rechtsgerichteten niederländischen Politikers Geert Wilders führte zu zwei vorläufigen Gerichtsurteilen in den Niederlanden. Das erste Urteil betrifft die Redefreiheit und erging zugunsten des Politikers, während das zweite wegen der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in einer Geldstrafe mündete.

Am 28. März 2008 wurde der Film *Fitna* über die Internetseite Liveleak.com ausgestrahlt. Der Film enthielt negative Bemerkungen über den Islam. Der Prophet Mohammed wurde als „Barbar“ bezeichnet und sowohl der Islam als auch der Koran in Verbindung mit dem Faschismus gebracht. Vor der Veröffentlichung des Films war die niederländische Regierung besorgt, er könne terroristische Anschläge provozieren und Menschen rechtswidrig beleidigen. Gemäß niederländischem Recht konnte die Regierung jedoch kein Verfahren gegen den Film vor dessen Veröffentlichung einleiten. Nach der Veröffentlichung verklagte die niederländische islamische Föderation (NIF) Geert Wilders und beantragte eine Unterlassungsverfügung und einen Widerruf der Äußerungen Wilders.

Am 7. April 2008 wies das niederländische Regionalgericht in Den Haag die Ansprüche der NIF in einer Vorabentscheidung ab. Das Regionalgericht war der Auffassung, Wilders Ansichten trügen zur öffentlichen Diskussion über den Islam in den Niederlanden bei. Es müsse einem Politiker die Gelegenheit gegeben werden, an dieser Diskussion teilzunehmen – auch außerhalb des Parlaments und gegebenenfalls mit harschen Worten. Das Regionalgericht verwies auf die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) unter Bezugnahme auf Art. 10 EMRK, die aggressive, schockierende oder verstörende politische Äußerungen schützt und Religionskritik erlaubt, solange sie nicht zu Hass und Gewalt aufstacheln (siehe EGMR, 31. Januar 2006, *Giniewski gegen Frankreich*).

Darüber hinaus stellte das Regionalgericht fest, die NFI habe die Existenz der Abschnitte im Koran, die der Politiker verwendet hat, um die Charakterisierung des Propheten Mohammed als Barbaren zu stützen, nicht bestritten. Auch hätten die Beschwerdeführer der Tat-

sache, dass einige Islamisten Ansichten vertreten, die mit den Grundprinzipien einer Demokratie unvereinbar sein können, nicht widersprochen. Somit seien Wilders Erklärungen, auch wenn sie selektiv und unvollständig sein mögen, hinreichend durch Tatsachen gestützt. Der Gerichtshof war darüber hinaus der Meinung, der Begriff „Faschismus“ dürfe nicht derart eng ausgelegt werden, dass lediglich der Holocaust und die Gräueltaten der Nationalsozialisten im Zweiten Weltkrieg gemeint seien. Er müsse vielmehr als eine Kollektivbezeichnung für Ideologien verstanden werden, welche die Grundlagen eines totalitären politischen Systems umfassen, das nicht unrechtmäßig ist.

Im Ergebnis stellte das Gericht fest, dass die durchaus provokanten Äußerungen des Politikers nicht zu Hass oder Gewalt gegen Muslime aufstachelten und daher nicht rechtswidrig seien.

Das zweite Urteil betraf die Verwendung eines Bildes in dem Film, das das Gesicht eines muslimischen Mannes mit der Unterschrift „Mohammed B.“ zeigte, als Hinweis auf den Mörder des niederländischen Schriftstellers Theo van Gogh. Tatsächlich handelte es sich nicht um ein Bild von Mohammed B., sondern um eine Abbildung des niederländisch-marokkanischen Rappers Salah Edin. Das Bild, das auf der Hülle von Edins CD verwendet wurde, war eine künstlerische Darstellung, die den niederländischen Bürgern ihre voreingenommene Sichtweise vor Augen führen sollte, dass alle Marokkaner mit Bart und rasiertem Schädel eine terroristische Gefahr darstellen. Weder Edin noch sein Fotograf hatten Erlaubnis gegeben, das Bild im Film *Fitna* zu zeigen. Wilders räumte ein, einen Fehler begangen zu haben, und versicherte, er habe das Bild mittlerweile entfernt.

Am 17. April 2008 urteilte das Regionalgericht Amsterdam, das Bild verletze niederländische Bildnisrechte und Urheberrechte. Das Gericht berücksichtige insbesondere, dass der Film sowohl in den Niederlanden als auch im Ausland für viel Aufregung gesorgt habe. Das Bild sei in einem fremden Kontext gezeigt worden und hat dazu geführt, dass der Rapper nun in der ganzen Welt mit dem Mord an Theo van Gogh und den Ansichten Wilders in Verbindung gebracht werde. Dies sei ausreichend, um den guten Ruf des Rappers zu schädigen, und Wilders sei für diesen Fehler verantwortlich. Vor der Verwendung in einem Film mit derart globaler Wirkung hätte Wilders den Ursprung des Bildes sorgfältiger prüfen müssen. Schlussendlich entschied das Gericht, Wilders müsse EUR 3.000 vorab an Edin und EUR 5.000 an seinen Fotografen zahlen.

Wie jedoch bereits erwähnt, sind die fraglichen Urteile bislang vorläufig. Es besteht für das erstinstanzliche Gericht noch die Möglichkeit, die Entscheidung zurückzunehmen. ■

Ewoud Swart
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● *Rechtbank 's Gravenhage, 7 april 2008, LJN BC8732, (Nederlandse Islamitische Federatie (NFI) t. Geert Wilders) (Regionalgericht Den Haag, 7. April 2008 (Vorabentscheidung), LJN BC8732, (Niederländische Islamische Föderation (NIF) gegen Geert Wilders))*

● *Rechtbank Amsterdam 17 april 2008, LJN BC9778, (Salah Edin v. Geert Wilders) (Regionalgericht Amsterdam, 17. April 2008 (Vorabentscheidung), LJN BC9778, (Salah Edin gegen Geert Wilders))*

NL

NO – Nichtkommerzielles öffentlich zugängliches Fernsehen im DTT-Netz lizenziert

Am 14. März 2008 erteilte die norwegische Medienbehörde (*Statens Medieforvaltning* – SMF) einer Gesellschaft mit dem Namen Foreningen Frikanalen eine Lizenz zur Übertragung eines nichtkommerziellen

öffentlich zugänglichen Fernsehkanals (auch „offener Kanal“ genannt) im terrestrischen Digitalnetz in Norwegen. Der Kanal hat *Must-Carry*-Status und wird seine Sendetätigkeit voraussichtlich im September dieses Jahres aufnehmen.

Foreningen Frikanalen steht allen nichtkommerziellen und Nichtregierungsorganisationen offen, deren

Ingvil
Conradi Andersen
Norwegische
Medienbehörde

• **Vedtak om tildeling av konsesjon for ikke-kommersiell fjernsyn i det digitale bakkenettet** (Beschluss zur Lizenzierung von nichtkommerziellem Fernsehen im terrestrischen Digitalnetz)

NO

Aktivitäten auf freiwilliger Arbeit basieren. Gegenwärtig zählt Foreningen Frikanalen 50 direkte und 130 assoziierte Mitglieder. Entsprechend den Lizenzverpflichtungen muss Foreningen Frikanalen jedoch nicht nur Mitgliedern, sondern auch allen nichtkommerziellen Organisationen, Vereinigungen und Einzelpersonen auf der Basis von objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien Sendezeit zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft darf ihre Mitglieder bei der Vergabe von Sendezeit und der Programmplanung nicht bevorzugen. Der Kanal darf keine religiöse, ethnische oder sonstige Ausrichtung haben, die einzelne Gruppen von einer Beteiligung ausschließen. Es muss eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet werden, die mögliche Streitfälle regelt. Foreningen Frikanalen ist verpflichtet, einen Chefredakteur zu ernennen; sie kann jedoch die redaktionelle Verantwortung für einzelne Sendungen den verschiedenen Organisationen, die für die Produktion des Inhalts zuständig sind, übertragen.

Alle Teilnehmer sind verpflichtet, in Übereinstimmung mit der Rundfunkgesetzgebung zu handeln. Werbung ist nicht gestattet, allerdings wird Sponsoring unter gewissen Umständen gebilligt.

Die Lizenz zur Einrichtung und zum Betrieb eines terrestrischen Digitalnetzes in Norwegen wurde dem Fernsehsender Norges televisjon AS (NTV) im Juni 2006 erteilt. Die Digitalisierung des alten terrestrischen Analognetzes begann im September 2007, und NTV nimmt das Netz Region für Region in Betrieb. Man geht davon aus, dass NTV die Digitalisierung bis November dieses Jahres abschließen wird. Im Laufe der Jahre 2008 und 2009 wird das alte Analognetz abgeschaltet. In zwei Regionen ist die Umstellung auf DTT bereits beendet. Gemäß den Lizenzverpflichtungen muss NTV einem nichtkommerziellen offenen Kanal Kapazitäten anbieten. Foreningen Frikanalen wurde Zugang zu einem 24-Stunden-Kanal eingeräumt, allerdings kann sich der Lizenznehmer bis zum Abschluss der Digitalisierung den zugewiesenen Kanal mit lokalem Fernsehen teilen und wird lediglich die Sendezeit zwischen 12.00 und 17.30 Uhr nutzen. Die Lizenz läuft gleichzeitig mit der DTT-Lizenz im Jahr 2021 aus. ■

PL – Rechtmäßigkeit staatlicher Beihilfen für den Fernsehsender TVP SA in Frage gestellt

Im Februar 2008 hat die größte polnische Mediengruppe TVN (Telewizja Nowa) die Europäische Kommission ersucht festzustellen, ob der öffentlich-rechtliche polnische Fernsehsender TVP SA (Telewizja Polska) gegen EU-Wettbewerbsrecht verstößt und illegale staatliche Beihilfen erhält. Aufgrund der dualen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens mit Gebühren und Werbeeinnahmen kann es in der Praxis zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, da die privaten Rundfunksender in nicht gerechtfertigter Weise geschwächt werden.

TVN vertritt insbesondere die Meinung, dass die rechtliche Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags nicht genau genug sei: TVP SA könne private Aktivitäten wie öffentliche Aufgaben finanzieren; die Definition sei so weit gefasst, dass ihr jeder Kanal mit Lizenz für ein Vollprogramm entsprechen könne. Außerdem ermöglichen die nicht ausreichend präzisierten Prinzipien eine unrechtmäßige nachträgliche Ausschöpfung der (in einem bestimmten Jahr) nicht verwendeten öffentlichen Gelder, die dem Staat eigentlich zurückgezahlt werden müssten, obwohl TVP SA eine getrennte Buchführung für die öffentlich-rechtliche Aufgaben und die Finanzierung der kommerziellen Aktivitäten eingerichtet hat. Dieses Geld könne auch für den Ausgleich von Verlusten bei den privaten Aktivitäten eingesetzt werden. Experten zufolge erhielt TVP SA in den Jahren zwischen 2000 und 2006 über PLN 600 Mio. (circa EUR 175 Mio.), die nach den EG-Regelungen als rechtswidrige staatliche Beihilfe einzustufen seien.

Angeblieh werde die Erfüllung des öffentlichen Auftrags von TVP SA nicht ausreichend überwacht, da der Programmrat des öffentlich-rechtlichen Fernsehens lediglich beratenden Charakter habe (er verabschiedet

nur Resolutionen) und der Nationale Rundfunkrat über diese Frage keine Aufsicht führe, sondern sich auf die Überwachung statistischer Daten zur „Anzahl der Stunden, die bestimmte Programme übertragen werden, für den Jahresbericht“, beschränke. TVN betrachtet den freien Zugang von TVP SA zu Programmarchiven als unrechtmäßig und diskriminierend gegenüber privaten Rundfunksendern.

TVP SA weist alle Anschuldigungen zurück und verweist darauf, dass die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien in Polen 2006 Gegenstand einer EG-Befragung gewesen sei. Im März 2007 erklärten der Rundfunkrat, der Kulturminister und der Präsident des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz, die duale Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien, die bereits seit den frühen 90er Jahren bestehe, verstoße nicht gegen EU-Normen. Die Höhe der Finanzierung sei im Vergleich zu westeuropäischen Staaten eher niedrig, und die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags sei ausreichend präzise und mit ähnlichen Definitionen in anderen EU-Ländern vereinbar.

Zur Kontrolle und Überwachung von TVP SA werden die besonderen Rechte und Aktivitäten des Rundfunkrats und der Kontrollgremien hervorgehoben. TVP SA betont, dass „die TVP-Archive aus Programmen bestehen, die von TVP SA in den über 50 Jahren ihres Bestehens produziert wurden und ihre Bewahrung, einschließlich der Digitalisierung, vollständig von TVP SA finanziert wird. Die Nutzung des TVP-Archivmaterials ist in keiner Weise eine staatliche Beihilfe. TVP SA teilt dieses Material mit anderen Stationen, und TVN ist einer der Sender, die hiervon am häufigsten Gebrauch machen.“

Nach Meinung von TVP SA bestätigen die oben genannten Aktivitäten privater Sender, dass diese die öffentlich-rechtlichen Medien in Polen schwächen und dabei die europäischen Institutionen als Handlanger gewinnen wollen. ■

Katarzyna B. Masłowska
Humanwissenschaftliches
Institut, Nationale
Verteidigungsakademie,
Warschau

PL – Standpunkt zur Einrichtung des mobilen Fernsehens im DVB-H-Standard

Am 22. April 2008 hat der *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji* (nationaler Rundfunkrat Polens – KRRiT), eine staatliche Regulierungsbehörde im Rundfunkbereich, seinen Standpunkt zur Einrichtung des mobilen Fernsehens im DVB-H-Standard vorgestellt.

Diese Position wurde im Rahmen öffentlicher Konsultationen vorgelegt, die der Präsident des Amtes für elektronische Kommunikation zu den Ausschreibungsunterlagen für die Frequenzreservierung für das mobile Fernsehen angekündigt hatte.

Der Rundfunkrat erklärte seine Unterstützung für die geplante Einrichtung einer DVB-H-Plattform als nächster Stufe in der Entwicklung des Fernsehens. Er erklärte auch seine Mitwirkung bei der Gewährleistung der rechtlichen Klarheit und Sicherheit des Einrichtungsprozesses, was zu einem verstärkten Wettbewerb auf dem Markt und einem breiteren Programmangebot für die Verbraucher führen wird.

Der Rundfunkrat erwartet auch, dass durch dieses Verfahren neue Fernsehprogrammdienste für die Nutzer mobiler Geräte entstehen.

In dem Standpunkt werden folgende Punkte besonders hervorgehoben:

- Es gibt keine rechtliche Grundlage für den Ausschluss der Anwendung der Inhaltsregulierung (des Rundfunkgesetzes) auf das mobile Fernsehen.
- Im Falle der Ermöglichung des Empfangs der Fernsehprogrammdienste nach Maßgabe des Rundfunk-

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat

● *Stanowisko z dnia 22 kwietnia 2008 roku KRRiT w sprawie uruchomienia telewizji mobilnej w standardzie DVB-H (Standpunkt des Rundfunkrats zur Einrichtung des mobilen Fernsehens im DVB-H-Standard), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9462>

PL

gesetzes durch mobile Plattformen im DVB-H-Standard ist der Rundfunkrat eine verantwortliche Behörde in diesem Bereich.

- Mobile Fernsehdienste als lineare Form eines audiovisuellen Mediendienstes müssen alle in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste festgelegten Normen berücksichtigen, da es auf die technische Plattform für die Ausstrahlung in dieser Hinsicht nicht ankommt.
- Den bestehenden innerstaatlichen Bestimmungen zufolge stellt die „Bereitstellung eines DVB-H-Dienstes“ in der Form, die bei Mobilfernseh-Versuchsübertragungen in Polen gezeigt wurde, eine digitale terrestrische Weiterverbreitung von Fernsehprogrammdiensten dar.
- Ein solcher Betreiber einer Mobilfernsehplattform strahlt keine Programmdienste aus, sondern ermöglicht lediglich den Zugang zu ihnen über Mobilgeräte, führt also eine Weiterverbreitung durch.
- Die Einführung eines neuen Programmdienstes in das Signal eines mobilen Multiplexes – also eines Dienstes, der für einen bestimmten Kanal noch keine Sendelizenz für eine andere Verbreitungsplattform erhalten hat – erfordert eine Sendelizenz.
- Bestehende Sendelizenzen müssen nicht geändert werden, da die Einführung eines Programmdienstes auf den digitalen Multiplex weder eine solche Lizenzänderung noch eine zusätzliche Genehmigung der audiovisuellen Regulierungsbehörde erfordert. Dies bleibt im Bereich von Vertragsbeziehungen des Lizenznehmers. Die Weiterverbreitung eines bestimmten Programmdienstes muss jedoch in der Entscheidung über die Frequenzreservierung für den Mobilplattformbetreiber durch den Präsidenten des Amtes für elektronische Kommunikation bestätigt werden. ■

RO – Das ANPC-CNA-Protokoll

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) hat am 12. Februar 2008 ein Protokoll zur Zusammenarbeit mit der *Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor* (Verbraucherschutzbehörde – ANPC), vereinbart, um die Einhaltung des Gesetzes Nr. 363/2007 zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken gegenüber Verbrauchern und zur Harmonisierung der Vorschriften mit der europäischen Gesetzgebung im Bereich des Verbraucherschutzes besser gewährleisten zu können.

Das Protokoll soll den gegenseitigen Informationsaustausch über bekannt gewordene unlautere Handelspraktiken im audiovisuellen Bereich verbessern und auch die Verbraucher über die verfügbaren elektronischen Medien vor solchen Praktiken warnen.

Art. 13 Abs. 1 lit. c des Gesetzes Nr. 363/2007, auf den sich das Protokoll vorrangig stützt, sieht vor, dass die ANPC in Rumänien bei Feststellung einer inkorrekten Werbung in den elektronischen Medien, durch die verschiedene Interessen, vor allem aber das der Öffentlichkeit verletzt werden, umgehend den CNA um die Identifizierungsdaten der für die betreffende Werbung

verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person ersucht und ihm eine Kopie des beanstandeten Werbematerials weiterleitet. Dies gilt selbst dann, wenn es noch keine Beweise für effektiv entstandene Verluste gibt. Umgehend bedeutet binnen fünf Arbeitstagen seit Erhalt der Benachrichtigung über die Ausstrahlung einer auf unlauteren Handelspraktiken beruhenden Werbung.

Richtet die ANPC an den CNA ein solches Ersuchen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. c, so verpflichtet sich der CNA aufgrund dieses Protokolls, das Ersuchen im Rahmen der unmittelbar folgenden öffentlichen Sitzung zu analysieren, um so schnell wie möglich die für die als unlautere Handelspraktik angesehene Werbung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen zu ermitteln. Ist es dem CNA aus objektiven Gründen nicht möglich, binnen fünf Arbeitstagen seit dem Erhalt dieser Benachrichtigung zu einem Ergebnis zu gelangen, so wird er seine Bemühungen so lange, wie es angemessen und erforderlich ist, fortsetzen.

Macht die ANPC den CNA auf eventuell mit unlauteren Handelspraktiken in Verbindung stehende audiovisuelle Werbung oder Teleshopping aufmerksam, prüft der CNA diese Hinweise in öffentlicher Sitzung und

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

äußert sich hierzu entsprechend seiner Kompetenzen gemäß dem *Legea Audiovizualului în România* (dem

audiovisuellen Gesetz). Anschließend teilt der CNA seine Entscheidungen umgehend der Verbraucherschutzbehörde mit.

Das zwischen der ANPC und dem CNA am 12. Februar 2008 unterzeichnete Protokoll gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich sukzessive um je ein Jahr, sollte keine der Parteien bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeit erklären, an der Vereinbarung nicht mehr festhalten zu wollen. ■

• **Protocolul de colaborare ANPC-CNA (Protokoll zur Zusammenarbeit ANPC-CNA)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11265>

• **Legea Nr. 363/2007 privind combaterea practicilor incorecte ale comercianților în relația cu consumatorii și armonizarea reglementărilor cu legislația europeană privind protecția consumatorilor (Gesetz Nr. 363/2007 zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken gegenüber Verbrauchern und zur Harmonisierung der Vorschriften mit der europäischen Gesetzgebung im Bereich des Verbraucherschutzes)**, *Monitorul Oficial al României Partea I Nr. 899 din 28/12/2007*

RO

RU – Regierungskontrolle über die Medien neu strukturiert

Per Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Dmitri Medwedew wurde in Russland eine neue Regierungsstruktur eingeführt. Insbesondere wurden durch Punkt 5 des Erlasses vom 12. Mai 2008 Fragen zur Entwicklung und Umsetzung der staatlichen Politik und Regulierung im Bereich der Massenkommunikation und der Massenmedien (einschließlich audiovisueller Medien) dem früheren Ministerium für Kultur und Massenkommunikation (jetzt: Kulturministerium) entzogen und dem neu gegründeten *Министерство связи и массовых коммуникаций* (Ministerium für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation) der Russischen Föderation (früher: Ministerium für Informationstechnologien und Nachrichtenwesen) übertragen. Filmangelegenheiten bleiben beim Kulturministerium, wengleich die Föderationsbehörde für Kultur und Filmkunst nunmehr aufgelöst wurde und deren Vollmachten dem Ministerium selbst übertragen wurden.

Die Föderationsaufsicht im Bereich Massenkommunikation, Nachrichtenwesen und Schutz des kulturellen Erbes wurde in zwei Dienste aufgeteilt, von denen der

eine der *Федеральная служба по надзору в сфере связи и массовых коммуникаций* (Föderationsaufsichtsdienst im Bereich Nachrichtenwesen und Massenkommunikation) ist. Dieser Dienst ist nun die Hauptkontrollinstanz für die Umsetzung des Medienrechts (einschließlich der Erteilung von Verwarnungen für Verstöße und der Forderung nach Schließung von Medieneinrichtungen). Er ist darüber hinaus für die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern und die Registrierung von Medieneinrichtungen zuständig. Der Föderationsdienst wurde der Kontrolle der Regierung entzogen und dem Ministerium für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation unterstellt, wodurch sein Status erheblich geschwächt wurde.

Fragen zum Urheberrechtsschutz sind nunmehr beim zweiten der aus der Aufteilung entstandenen Föderationsdienste angesiedelt: *Федеральная служба по надзору за соблюдением законодательства в области охраны культурного наследия* (Föderationsaufsichtsdienst für die Umsetzung von Recht und Gesetz zum Schutz des kulturellen Erbes).

Die Föderationsbehörde für Presse und Massenkommunikation, eine Behörde, die sich mit Staatseigentum und staatlichen Zuschüssen in diesem Bereich befasst, wurde vom Kulturministerium dem Ministerium für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation übertragen.

Durch gesonderte Erlasse ernannte der Präsident einen neuen Kulturminister sowie einen Minister für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation. ■

Andrei Richter
Moskauer Zentrum
für Medienrecht und
Medienpolitik

• **Erlass Nr. 724 des Präsidenten der Russischen Föderation *Вопросы системы и структуры федеральных органов исполнительной власти (Fragen zu System und Struktur der föderalen Exekutivorgane)* vom 12. Mai 2008, *Rossiiskaja gazeta* (amtliches Tageblatt), 13. Mai 2008**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11236>

TR

SE – Berufungsgericht entscheidet Fall zu Senderechten an Fußballspielen

Am 24. April 2008 erließ das *Svea hovrätt* (das schwedische Berufungsgericht) eine Unterlassungsverfügung in einem Fall, in dem es um Senderechte für Fußballspiele von *Allsvenskan* (der ersten schwedischen Fußballliga) ging.

Die Senderechte für die schwedische Fußballliga liegen beim Schweizer Unternehmen Kentaro AG (Kentaro). Kentaro vergibt Unterlizenzen für diese Rechte an Fernsehgesellschaften, die die Produktion und die Ausstrahlung übernehmen. Die schwedischen Fernsehgesellschaften C More Entertainment AB (C More) und TV 4 haben beide Vereinbarungen mit Kentaro getroffen, die ihnen die Ausstrahlung von Spielen der ersten schwedischen Fußballliga erlauben.

Nach der ursprünglichen Vereinbarung zwischen Kentaro und TV 4 hatte TV 4 das Recht, vierzehn Spiele auszustrahlen. In einer neuen Vereinbarung wurde die Anzahl der Spiele, die TV 4 senden darf, auf fünfzig erhöht. C More wehrte sich gegen diesen Anstieg und machte geltend, dass dies ein Verstoß gegen Kentaros Vereinbarung mit C More sei. C More klagte auf Erlass einer Unterlassungsverfügung in Verbindung mit einer vorbehaltenlichen Geldstrafe gegen Kentaro. Kentaro und C More stehen darüber hinaus in einem Schiedsverfahren zu Vertragsfragen. Kentaro wies C Mores Ansprüche zurück.

Das schwedische Berufungsgericht urteilte, dass C More hinreichend nachgewiesen habe, dass die strittige Vereinbarung so auszulegen sei wie von C More gefordert. Das Gericht erwog daraufhin die Verhältnismäßigkeit und befand, dass das Interesse C Mores an einer einstweiligen Verfügung schwerer wiege als die entgegengesetzten

Michael Plogell
und Henrik Svensson
Wistrand Advokatbyrå,
Göteborg, Schweden

Interessen Kentaros. Das schwedische Berufungsgericht erließ daher die Unterlassungsverfügung gegen Kentaro.

● Svea hovrätt 2008-04-24, mål nr Ö 2848-08, överklagat avgörande: Stockholms tingsrätts beslut 2008-03-31 i mål T 2953-08, C More Entertainment AB ./. Kentaro AG (Schwedisches Berufungsgericht, 24. April 2008, Rechtssache Nr. Ö 2848-08, angefochtenes Urteil: Beschluss des Bezirksgerichts Stockholm vom 31. März 2008 in der Rechtssache T 2953-08, C More Entertainment AB gegen Kentaro AG)

SV

SE – Werbeunterbrechungen verletzen die Urheberpersönlichkeitsrechte in Schweden

Der *Högsta domstol* (Oberste Gerichtshof Schwedens) hat ein spektakuläres Urteil zur Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten gefällt. Der Gerichtshof befand, dass Werbeunterbrechungen bei Filmen im Fernsehen eine Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Regisseurs darstellen würden und die Möglichkeiten zum Verzicht auf diese Rechte beschränkt seien. Im vorliegenden Fall klagten die zwei bekannten schwedische Regisseure Vilgot Sjöman und Claes Eriksson, deren Filme jeweils bei der Ausstrahlung auf TV 4 durch Werbepausen unterbrochen wurden. TV 4 ist der größte frei empfangbare private Fernsehkanal Schwedens.

Zunächst richteten die Regisseure ihre Beschwerden an die schwedische Rundfunkkommission. Die Kommission befand jedoch, dass die Werbeunterbrechungen im Einklang mit dem Hörfunk- und Fernsehgesetz und der darin enthaltenen Bedingung stünden, dass solche Unterbrechungen die Rechte der Rechteinhaber berücksichtigen müssen. Daraufhin strengten die Regisseure eine Klage nach dem Urheberrechtsgesetz an, wobei sie dieses Mal ihre Ansprüche mit den Bestimmungen zu den Urheberpersönlichkeitsrechten begründeten. Alle Instanzen entschieden zugunsten der Regisseure.

Der Oberste Gerichtshof urteilte, dass Werbeunterbrechungen Änderungen eines Films seien und dass derartige Änderungen die Individualität und den Charakter des Autors (nicht jedoch sein Ansehen) verletzen würden. Ungeachtet des künstlerischen Niveaus des Films bringe es eine Werbeunterbrechung normalerweise mit sich, dass die Kontinuität und die Dramaturgie des Films

Helene H. Miksche
Bird & Bird Stockholm

● Mål nr T 2117-06, TV4 Aktiebolag ./. Dödsboet efter VS m.fl. (Urteil Nr. T2117-06, TV Aktiebolag gegen Dödsboet efter VS), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11249>

SV

TR – Artikel 301 des türkischen Strafgesetzbuchs geändert

Am 30. April 2008 hat die *Türkiye Büyük Millet Meclisi* (Große Nationalversammlung der Türkei – TBMM) mit dem Gesetz Nr. 5759 den Art. 301 des türkischen Strafgesetzbuchs geändert. Das Gesetz wurde vom Präsidenten genehmigt und trat nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 8. Mai 2008 in Kraft.

Berühmt wurde dieser kontroverse Artikel durch seine Anwendung gegen den türkischen Literaturnobelpreisträger Orhan Pamuk, den türkischen Journalisten armenischer Abstammung Hrant Dink, der 2007 ermordet

Mit der Verfügung, die mit einer Geldbuße von SEK 4 Mio. (circa EUR 428.000) bei Nichteinhaltung verbunden wurde, wird Kentaro untersagt, TV 4 zu erlauben oder in die Lage zu versetzen, weitere Spiele der ersten schwedischen Fußballliga über die anfänglich zwischen Kentaro und TV 4 vereinbarten vierzehn hinaus auszustrahlen. ■

unterbrochen werden und dass ungewohnte Bilder derart in das Werk eingefügt werden, dass sie die Individualität des Autors beeinträchtigen.

TV 4 hatte mit den Filmverleihern Verträge vereinbart, die wiederum mit den Regisseuren Verträge abgeschlossen hatten. Die bloße Tatsache, dass die Verleiher den Film an frei empfangbare private Fernsehsender verkaufen könnten, so der Gerichtshof, stelle keinen hinreichend deutlichen Verzicht dar. Mehr noch war der Gerichtshof der Ansicht, selbst wenn ein Vertrag ein grundsätzliches Recht auf Unterbrechung für Werbung vorsehe, sei dies nicht hinreichend deutlich, da die Auswirkungen eines solchen Vertrags für die Autoren nicht vorhersehbar seien. Darüber hinaus befand der Gerichtshof, TV 4 hätte die Ansichten der Rechteinhaber zu Werbeunterbrechungen kennen müssen und somit nachlässig gehandelt, als er Werbung während des Films ausstrahlte.

Für die Film- und Fernsehindustrie in Schweden bewirkt dieses Urteil, dass Produzenten, Verleiher und Rundfunkveranstalter bei der Regelung von Werbeunterbrechungen in Verträgen mit den Rechteinhabern sehr eindeutig sein müssen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Vorvereinbarungen darüber getroffen werden müssen, wo genau Unterbrechungen und ob alle Arten von Werbung vom Rundfunkveranstalter eingefügt werden dürfen. Es bleibt abzuwarten, ob dieses Urteil auch von anderen Rechteinhabern als den Filmautoren zur Unterstützung und Verteidigung der Urheberpersönlichkeitsrechte genutzt werden wird.

Auf europäischer Ebene ermöglicht die EG-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2007/65/EG, früher die Fernsehrichtlinie 89/552/EG) die Unterbrechung von Filmen durch Werbung, solange dies die Integrität des Films nicht in Frage stellt und die Rechte der Rechteinhaber berücksichtigt werden. Bislang achtet kein anderer Mitgliedstaat die Rechte der Rechteinhaber derart strikt wie jetzt Schweden durch das oben genannte Urteil des Obersten Gerichtshofs. ■

wurde, und viele andere Journalisten und Schriftsteller.

Art. 301 sah vor seiner Änderung Haftstrafen von sechs Monaten bis zu drei Jahren für die öffentliche Beleidigung des „Türkentums“, der Republik oder der Großen Nationalversammlung der Türkei sowie Haftstrafen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren für die öffentliche Beleidigung der Regierung der Republik Türkei sowie der Justizbehörden und staatlichen Militär- und Sicherheitsorganisationen vor. Insbesondere der Teil des Artikels über die öffentliche Beleidigung des „Türkentums“ gab wegen der Ungenauigkeit des Begriffs und seiner Auslegung durch die Justiz Anlass zu viel Kritik.

Das türkische Strafgesetzbuch (Nr. 5237) trat am

1. Januar 2005 in Kraft; die Bestimmung in Art. 301 ist jedoch nicht neu im türkischen Recht. Art. 159 des vorhergehenden türkischen Strafgesetzbuchs (Nr. 765), der von 1926 bis 2005 in Kraft war, enthielt beinahe dieselbe Bestimmung, stellte jedoch auch die öffentliche Beleidigung der Ministerien unter Strafe. Außerdem verlangte Art. 160 des vorhergehenden türkischen Strafgesetzbuchs die Erlaubnis des Justizministeriums für die Eröffnung eines Verfahrens.

Mit den kürzlich erfolgten Änderungen wurden die Begriffe „Türkentum“ und „Republik“ in „Türkische Nation“ und „Republik Türkei“ geändert. Diese Änderung, insbesondere des Begriffs „Türkentum“, soll zu einer Präzisierung führen.

Ähnlich wie der Artikel im vorhergehenden türkischen Strafgesetzbuch (Nr. 765) fordert der geänderte

Art. 301 eine Erlaubnis des Justizministers. Im Gegensatz zu Art. 159 fordert diese neue Bestimmung nun ausschließlich die Erlaubnis des Justizministers für den Beginn einer Untersuchung; keine weiteren hochrangigen Beamten des Justizministeriums außer dem Minister selbst sind somit befugt, diese Erlaubnis zu erteilen.

Eine weitere Verbesserung in Art. 301 ist das niedriger angesetzte Höchststrafmaß. Jede Beleidigung, die unter diesen Artikel fällt, wird mit Gefängnis zwischen sechs Monaten und zwei Jahren geahndet. Die Bedeutung dieser Änderung hängt mit einer Formalität zusammen. Nach dem türkischen Strafgesetzbuch kann die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe bei einer Verurteilung von bis zu zwei Jahren nach Ermessen des Gerichts aufgeschoben werden. Die Herabsetzung der Höchststrafe stellt nun sicher, dass jede Verurteilung wegen Verletzung von Art. 301 unter dieser Zweijahresgrenze liegen wird und daher aufgeschoben werden kann. ■

Kaan Karciloğlu
Juristische Fakultät,
Bilgi-Universität,
Istanbul

● Gesetz Nr. 5759, Amtsblatt vom 8. Mai 2008

TR

VERÖFFENTLICHUNGEN

Korotsides, K.,
Fernsehwerbung in Deutschland
Analyse unter Berücksichtigung politischer
Debatten über Lebensmittelwerbung,
minderjährige und prominente Darsteller
DE, Baden Baden
2008, Nomos Verlag
ISBN 978-3-8329-3372-2

Dörken-Kucharz, T. (Hrsg.),
Medienkompetenz
Zauberwort oder Leerformel des
Jugendmedienschutzes?
Jugendmedienschutz und Medienbildung,
Bd. 1)
DE, Baden Baden
2008, Nomos Verlag
ISBN 978-3-8329-3287-9

Fink, U., Cole, M. D., Keber, T.,
Europäisches und Internationales Medienrecht
DE, Heidelberg
2008, Verlag: Müller (C.F.Jur)
ISBN 978-3811440647

Lindberg, V.,
Intellectual Property
2008, O'Reilly Media
ISBN 978-0596517960

Caddell, R.,
Blackstone's Statutes on Media Law
2Rev Ed
GB, Oxford
2008, Oxford University Press
ISBN 978-0199238279

Peron, F.,
L'Europe dans la société de l'information
Regards européens sur l'avenir du droit des TIC
BE, Larcier
2008
ISBN 978-2-80442982-9

Derieux, E.,
Droit des médias :
Droit français, européen et international
5^e édition
2008, LGDJ
ISBN 978-2275032337

KALENDER

Europäische Konferenz „Die Finanzierung
der öffentlich-rechtlichen Medien
im Zeitalter der Digitalisierung,,
17. und 18. Juli 2008
Veranstalter:
Französische EU-Ratspräsidentschaft
Ort: Straßburg
Information & Anmeldung:
<http://www.ue2008.fr/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de
Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.